

Die Streitigkeiten zwischen dem Rate und der Bürgerschaft der Stadt Leipzig während des dreissigjährigen Krieges^{*)}.

Die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt Leipzig, mit denen die nachfolgende Abhandlung sich beschäftigt, sind nicht etwa der archivalischen Forschung bis jetzt völlig unbekannt geblieben, vielmehr haben dieselben schon in *Hasses* „Geschichte der Leipziger Messen“ des öftern Erwähnung gefunden, die Streitigkeiten während des Jahres 1642 sind sogar schon eingehend dargestellt worden in der Abhandlung Hermann *Böttgers*, Die Ereignisse um Leipzig im Herbst 1642, eine zusammenhängende Darstellung des ganzen Verlaufs der Streitigkeiten hat jedoch bis jetzt gefehlt und diese versucht der Verfasser im folgenden zu bieten.

Da nun die Streitigkeiten in der Hauptsache Verfassungsstreitigkeiten sind, so erscheint es zweckmässig, einleitungsweise des ersten derartigen Streites zwischen dem Rate und der Bürgerschaft zu gedenken, zumal da derselbe späterhin in den Schriften der beiden Parteien häufig erwähnt wird. Derselbe fällt in das Ende des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1592 nämlich wurde der erste Versuch gemacht, eine Körperschaft zur ständigen Vertretung der Interessen der Bürgerschaft gegenüber dem Rate, eine Art ständiger Beschwerdekommision, ins Leben zu rufen. Dabei knüpfte man, wahrscheinlich in der Erwartung, auf diese Weise eher freundliches Entgegenkommen und Zustimmung beim Rate und bei der Landesregierung zu finden, an eine schon bestehende Einrichtung an. Es war dies das Institut der „Viertelsmeister“, welche „vermöge der Feuerordnung in Feuers- und anderen fürfallenden Nöten zur Abwehrung verordnet waren“, auch vom Rate in Einquartierungsangelegenheiten mit zu Rate gezogen wurden¹⁾. Diesen sollten „etzliche namhaftige Personen aus jedem Viertel zugeordnet“ und der neuen Körperschaft das

^{*)} Der nachfolgende Beitrag zur Geschichte der Stadt Leipzig beruht auf dem urkundlichen Materiale des Leipziger Rats-Archivs. — Dem Direktor des Archivs, Herrn Dr. Wustmann, der mir die Anregung zu der Abhandlung gegeben und mich bei der Benutzung des Archivs in der freundlichsten Weise unterstützt hat, spreche ich an dieser Stelle nochmals meinen herzlichsten Dank aus.

¹⁾ Denkschrift des Rates vom 10. April 1651. (Die Datierung, um das gleich hier zu bemerken, ist nach dem alten Kalender.) In der am 10. Dez. 1631 vom Rate publicierten „Wachtordnung“ (Abdruck derselben in T. I, 1. Bl. 349ff. Die Benutzung dieses grossen Aktenbandes I, 1 ist durch einen von Herrn Prof. Dr. Hasse angelegten Index sehr erleichtert worden) wurden die „Viertelsmeister und deren Zugeordnete“ auch damit betraut, die durch Verstösse gegen die Vorschriften der Wachtordnung verwirkten Strafgeelder einzutreiben. Den Viertelsmeistern einen grösseren

Recht eingeräumt werden, „jeder Zeit gemeiner Bürgerschaft Notdurft bei dem Rate oder aber auch, da es von nöten, bei hoher Obrigkeit vorzubringen und sich darauf gebürlichen Bescheids zu erholen“. Dass man nicht einfach den Vorschlag machte, die Viertelsmeister mit der gewünschten Machtvollkommenheit auszustatten, hatte angeblich, wie die Bürgerschaft in ihrer später zu erwähnenden „Ablehnungsschrift“ hervorhebt, seinen Grund darin, dass sich die Viertelsmeister „über ihr albereit tragend ampt mit fernerer mühe nicht wollten belegen lassen, weil sie mit demselben mehr dan zu viel zu thun“; in Wahrheit erschien jedoch jedenfalls der Bürgerschaft die Zahl von nur vier Vertretern zu klein. Der Versuch der erwähnten Verfassungsänderung ging, wie es scheint, aus von einer Vereinigung von 24 Bürgern, an deren Spitze die vier Viertelsmeister selbst standen²⁾. Infolge der „ungebürlichen Bedrückungen und heftigen Beschwerden“ von seiten des Rates traten diese vierundzwanzig, welche sich „zu mehrerem Ansehen“, wie der Rat ihnen nachsagt, den „sonderbaren“ Namen „Bürgerpatronen“ beilegte, zusammen und berieten in geheimen Zusammenkünften über Mittel und Wege, wie der Not der Bürgerschaft abzuhelpen sei. Die Frucht dieser Beratungen war eine Beschwerdeschrift, bestehend aus 20 „Articuln“, deren 19. die oben erwähnte Forderung einer besonderen Vertretung der Bürgerschaft enthielt. Diese Schrift wurde durch einige Abgeordnete, jedenfalls aus der Mitte der 24, dem damaligen Administrator des Kurfürstentums Sachsen, dem Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, auf dem Landtage zu Torgau im Februar 1592 überreicht³⁾.

Einfluss auf die Verwaltung der Stadt zu gewähren, war auch der Rat späterhin nicht geneigt, obwohl der Kurf. Johann Georg I. in seinem Dekret betr. die Einsetzung einer „Commission zu des Raths Haushaltungs- und Rechnungssachen“ vom 15. Febr. 1627 (T. I. 1. 3 Abschr.) dem Rate vorgehalten hatte, dass es in „wohlbestatet rebus publicis üblichen und Herkommen, dass in wichtigen und schweren Sachen mit allen dreien Räten, den Viertels- und Innungsmeistern Beratschlagung gehalten würde, weil dieselben die ganze Commun repräsentieren und bei denselben die völlige Administration der ganzen Stadt bestehet und beruhet“. Als z. B. im J. 1658 (23. Nov.) der Rat den Kurf. Joh. Georg II. um „Confirmirung auch der Statuta oder Willkür gemeiner Stadt“ gebeten hatte und der Kurfürst verlangte, dass erst die Viertelsmeister „hierüber vernommen und deren Erklärung ihm berichtet werden sollte, ob sie bei deren Publicirung etwas zu erinnern oder nicht“, liess der Bürgermeister Dr. Friedr. Kühlewein, „da solches bei dieser Stadt nicht Herkommen, bei dem Herrn Secretario die Statuta wiederum abfordern und weigerte sich, den aufgesetzten gnädigen Befehl zu vollziehen“ (so schreibt der Oberstadtschreiber Anton Günther Bösche „auf Befehl des Raths“: T. I, 15).

²⁾ Wenigstens sind die vom Rate in seiner Denkschrift vom 10. April 1651 (LVII. A. 38^c) namhaft gemachten „fürnehmsten Rädelsführer“ George Klotz, Jeremias Schwickart, Blasius Bauer und Michael Löser identisch mit den Viertelsmeistern, als solche haben sie die „Ablehnungsschrift“ der Bürgerschaft unterzeichnet. — Die hier erwähnte und noch oft zu erwähnende Denkschrift des Rates beschäftigt sich zwar hauptsächlich mit dem Sechziger-Ausschusse vom J. 1642, zieht jedoch auch die ähnlichen Vorgänge aus früheren Jahren zum Vergleiche heran.

³⁾ Der Rat machte nachher in seiner „Erklärung“ der Bürgerschaft heftige Vorwürfe darüber, dass sie mit Übergangung des Rates sich sogleich an die höchste Obrigkeit gewendet hätte. Er weist die Bürgerschaft darauf hin, dass „wenn sie den Rat als ihre von Gott gesetzte Obrigkeit anfänglich in der Güte und mit Bescheidenheit ersucht und angelanget, denselben Punkten allensamt gebürlich abgeholfen und billige Mass gegeben werden können“. Dass aber „die Bürgerschaft einen E. Rat hintangesetzt und demselben, indem sie ihn vor versammelten Landständen verklagt, einen solchen Schimpf und Hohn, dermassen demselben allhier bei Menschen Gedenken und länger nicht widerfahren, zugezogen, komme Einem E. Rate und allen dessen Verwandten, weil sie sich dessen zu gemeiner Bürgerschaft gar nicht vermuten können, billig zum höchsten befremdlich und schmerzlich für“. Auch droht der Rat, er werde „dasselbe gegen die Anfänger nach fernerer Befindung gebürlich zu eifern wissen.“ Darauf erwidert die Bürgerschaft in ihrer „Ablehnungsschrift“, dass sie zwar „diese ihre Beschwerungsarticul an E. E. R. vor ausgegangener unterthän. Supplic. gütlichen bringen zu lassen entschlossen gewesen, aber niemands aus Furcht beschwerliches Nachteils sich

Bevor der Administrator eine Entscheidung traf, sandte er die Schrift der Bürgerschaft an den Rat, um dessen Meinung über die darin vorgebrachten Beschwerden und Forderungen zu vernehmen. Jedoch noch bevor die Entgegnungsschrift des Rates beim Administrator eintraf, erliess dieser ein „scharfes und bedrohliches Mandat“ gegen die geheimen Zusammenkünfte, d. d. Weimar, den 6. Juni 1592⁴⁾. In diesem spricht er sein höchstes Befremden darüber aus, dass „etzliche Bürger sich vermessenlich unterstehen, allerhand conventicula anzustellen und solche Sachen zu tractiren, welche nicht mit geringer Gefahr zu beschwerlicher Unruhe und Aufwiegelung und fürsorglicher Thätigkeit aussehen werden, wie dann auch etzliche allbereit darzu einen Anfang gemacht.“ Er droht den „mutwilligen Frevlern“, sobald dieselben, seinem Befehle gemäss, ihm namhaft gemacht seien, mit ernstlicher Strafe. Um alle vor „Schimpf und Nachteil“ zu bewahren, erachtet er es für notwendig, die Bürgerschaft „zum Überfluss zu verwarnen und von angeregtem unbefugten und unzulässlichen Vorhaben abzuhalten“, die mehrerwähnten „conventicula und beschwerlichen Thätigkeiten“ ausdrücklich zu verbieten und der Bürgerschaft „bei Leibesstrafe und höchster Ungnade einzubinden und zu befehlen, dieselben beneben allen gefährlichen practicen gänzlich einzustellen“. Wenn trotzdem einer oder mehrere die „bisher geführte Lindigkeit“ des Landesherrn „missbrauchen und dem Mandate zum Trotz die conventicula, es sei bei Tag oder bei Nacht, foviren und fortstellen“ würden, so wird eine Strafe angedroht, „wie sie auf solche strafwürdige Aufwiegelung und Gebahrung nach Ausweisung beschriebener Rechte sich gehöre und gebühre“. Auf die „Erklärung“ des Rates, welche am 21. Juni erschien⁵⁾, und mit welcher der Rat seinerseits die Sache für abgethan ansah⁶⁾, antwortete die „Bürgerschaft“, soweit sie eben an dem Unternehmen beteiligt war, mit einer „weitläufigen Ablehnungsschrift“, welche dem Rate am 7. Sept. 1592 überreicht wurde⁷⁾. In der Einleitung weisen die Verfasser oder richtiger ausgedrückt

darzu vermögen lassen, weil sie hiebevorn in ihren Privatsachen wohl innen worden, wie sie von etlichen übermütigen Ratspersonen, die solches im Procuraturamt gewöhnet und in Abschaffung gelehrter verständiger Leute als ein Überfall hineingezogen werden müssen, als die ärgsten Bettler angefahren und bisweilen mit ungleichem Bescheide abgewiesen worden“. „Wie viel mehr,“ schliesst man aus diesen Erfahrungen, „würde es ihnen hier begegnet sein, wann etwas gem. Bürgersch. halben, so zu derselben Aufnehmen und Gedeihen gedienet, wäre gesucht und gebeten worden. Da würde man scharfe inquisitiones angestellt haben, wer die Anfänger gewesen, die da zu demselben Suchen Ursach gegeben, und sie vor Aufwiegler und meineidige Leute geschmähet und gescholten haben.“ Habe der Rat doch auch, sobald er von der Supplication Kenntnis erhalten, noch „ehe gem. Bürgersch. Abgesandte wiederum von Torgau anheim kommen, eine scharfe inquisition mit höchstem Fleiss angestellt,“ in der Absicht, „etzliche Personen, die sie in Verdacht gezogen, ihres Gefallens in Strafe zu ziehen.“ An einer andern Stelle heisst es: „Wenn Ein E. R. mehr amorem iusticiae quam invidiam civium in Acht hätte, so würde er sich dessen keineswegs verdrissen lassen, noch einiges Missfallen daran haben, dass sie sich an die hohe Obrigkeit gewendet.“

⁴⁾ Abschr. desselben in T. I, 21.

⁵⁾ Abschr. desselben, sowie der Beschwerungsarticul im Ratsbuch v. J. 1592.

⁶⁾ Denn er erklärte am Schlusse derselben, dass er „sich mit der Bürgerschaft in weitläufige Schriften ferner einzulassen gar nicht gemeinet, sondern bei solcher seiner Erklärung endlich beruhen wolle“.

⁷⁾ Abschr. derselben, 73 Seiten füllend, im „Ratsbuch“ v. 1592. Der vollständige Titel derselben lautet: „Gemeiner Bürgersch. z. Leipzig doch reverentia debita observata notwendige Ablehnungsschrift uff E. E. u. H. Rates daselbsten zwischen ihnen beiderseits erhaltenen Irrungen geschehenen schriftlichen Erklärungen.“ Unterzeichnet ist dieselbe von den vier (oben genannten) „Viertelsmeistern“ und zwanzig andern Bürgern, deren Namen unter dem Titel „Ausschuss gemeiner Bürgerschaft“ stehen. Dass das Schriftstück einer juristischen Feder entfloßen war, erkennt man schon aus den zahlreichen juristischen Wendungen und den gelehrten juristischen Citaten, mit denen es gespickt ist. Und wenn der Rat in seiner mehrerwähnten Denkschrift erzählt, dass „die beiden verführerischen Advocaten der

Unterzeichner der Schrift zunächst „zur Rettung ihrer Ehre, Erhaltung ihres Glimpfs und Unschuld“ den Vorwurf des Rates zurück, dass sie diesen „unbilligerweise“ verklagt hätten, indem sie geltend machen, dass sie „durch ihre und der Ihren höchste Notdurft dazu gedrungen, damit gemeine Bürgerschaft mit den übermässig zugezogenen Beschwerden verschonet und gleich wohl auch von E. E. Rate in guter Acht und billigem Schutz besser dann bishero geschehen, möchte genommen werden.“ Wenn der Rat „dasselbe vorlängst gethan und der alten Herren Regenten Fussstapfen gefolget, Ihnen auch oftmals geschehene wohlmeinende Erinnerungen hätten lassen zu Gemüt gehen, dass Sie gemeine Bürgerschaft in besserer Acht gehabt und bei ihrer bürgerlichen Freiheit⁸⁾ und Wohlfahrt geschützt, so hätte sich gemeine Bürgerschaft alles Ungehorsams, wie auch noch ohne einige Widersetzigkeit geschehe, wiederum verhalten und zu Klagen keine Ursach gehabt. Weil aber dieses nicht in Acht genommen, könne ihnen auch nicht genommen werden, ihre Beschwerden zu ihrer und gemeiner Stadt Wohlfahrt an Ihre Fürstl. Gn. gelangen zu lassen, weil niemandes zur Abwendung aufgedrungener Beschwerden verboten, sich ordentlicher und von Gott und allen Rechten nachgelassener Mittel zu seiner defension gebürlich zu gebrauchen“. Da nun insbesondere „die Rechte wollten, dass niemand in seinen selbsteigenen Sachen sein Richter sein solle und E. E. Rat allhier Beklagten statt halte und ebensowohl als gemeine Bürgerschaft I. f. Gn. unterworfen, sei es von nöten gewesen, dass gem. Bürgerschaft Ihre liebe hohe Obrigkeit als dieser Sachen ordentlichen Oberrichter ersucht, in ihren geklagten Beschwerden ihnen gnädigst zu Hülfe zu kommen“. Sodann protestiert die „Bürgerschaft“ gegen die Beschuldigung des Rates, dass sie von „einigen unruhigen Köpfen“ zu ihrem Vorgehen „aufgemahnet“ worden sei und behauptet, dass „die ganze gemeine Bürgerschaft vor einen Mann stehe⁹⁾ und sie alle sämtlich dieses ihres notwendigen Klagens und Suchens aus hochgedrängter Not quasi fraternitatis jure die Anfänger zugleich seien, so dass man keiner einzelnen Person diesfalls etwas zumessen oder auflegen könne“. Endlich, und das ist sehr bezeichnend für den Standpunkt der

Bürger“ von den (bald zu erwähnenden) „Commissarien auf besondern Befehl des Herzogs mit rauhen Worten angelassen“ und der eine sogar „durch Niederlegung seiner Praxis ändern zum Abscheu und Exempel bestraft“ worden sei, so haben wir in diesen beiden offenbar die Verfasser der „Ablehnung“ vor uns.

⁸⁾ Schon im 3. „Beschwerungsarticul“ hatte die Bürgersch. gebeten, dass „alle Jahre die Statuten und Gewohnheiten, sowohl auch die bürgerlichen Freiheiten dieser Stadt vom Rat vollkömmlieh möchten abgelesen oder es also möchte gemacht werden, dass die Bürger derer kundig sein mögen“. Darauf hatte der Rat in seiner „Erklärung“ erwidert, dass „die Statuten und Willkür jährlich bei Publicirung des neuen Rates abgelesen und bisweilen sonsten öffentlich verlesen würden“ und ferner, dass er sich „keiner sonderlichen Privilegien, die gemeine Bürgersch. angehend, ausserhalb der Marktfreiheit, zu erinnern wisse.“

⁹⁾ Mit dieser Behauptung scheinen denn doch die Verfasser den Mund etwas zu voll zu nehmen. Wenigstens scheint die Bürgerschaft in ihrer grossen Mehrheit mit dem allzuschroffen Auftreten der ihre Sache führenden Heissporne nicht einverstanden gewesen zu sein. Denn in dem später zu erwähnenden „Abschied“ des herzoglichen Administrators wird mit entschiedener Genugthuung hervorgehoben, dass „die Bürgerschaft“ vor der mit der Untersuchung des Streites betrauten Kommission „erklärt habe, dass sie selbst an der letzten weitläufigen Replica, derer sich der Rat am meisten beschweret, keinen Gefallen getragen und ihr Gemüt und Meinung gar nicht gewesen, den Rat zu injuriren, sondern allein ihre angezogenen Mängel abzuschaffen mit aller Ehrerbietung bei dem Rate als ihrer lieben Obrigkeit gehorsamlich zu suchen“. Dass jedoch die grosse Masse der Bürger, wenschon sie die Kampfweise der „Patrone“ nicht billigte, auch der Sache selbst, die jene verfochten, namentlich der Forderung einer ständigen Vertretung der Bürgerschaft kühl gegenüber gestanden habe, erscheint mir nicht recht wahrscheinlich, wenn auch der Rat in seiner Denkschrift von 1651 zu berichten weiss, bei der von der Kommission angestellten Untersuchung habe es sich herausgestellt, dass die 24 nur etliche Zünfte für ihr Unternehmen zu gewinnen vermocht hätten.

Neuerer, verwahren sich die Unterzeichner mit allem Nachdruck dagegen, dass der Rat, „wie es sich aus seiner Erklärung fast ansehen lasse, wie andere vornehme Reichsstädte plenissimam iurisdictionem über seine Mitbürger“ beanspruche und „gemeine Bürgerschaft absolute als ihre Unterthanen bezeichne“, und macht dem gegenüber geltend, dass „die Ratspersonen nicht weniger für Mitbürger zu achten“, und dass sie sich „sine auctoritate principis nicht das geringste vor den andern Bürgern zueignen könnten“. Nur das eine giebt man zu, dass der Rat „von der hohen Obrigkeit zu administratores und tutores des gemeinen Gutes, sowohl auch zu Erhaltung guter Justicien, Polizei und Ordnung“, jedoch „sine ulla privata affectione verordnet und gesetzt“ sei¹⁰⁾.

In der gleichen Anzahl von „Articuln“ wie in der ersten Schrift werden sodann nochmals dieselben Beschwerden vorgebracht und im 19. „Articul“ nochmals dieselbe Forderung einer besonderen Vertretung der Bürgerschaft aufgestellt. Zu deren Begründung berufen sich die Unterzeichneten darauf, dass es „in anderen wohlbestellten Städten ganz bräuchlich, dass sie ihnen sonderliche treue patronos erwählen, damit sie die Sachen gemeiner Bürgerschaft ungescheut und ohne einige Gefahr, doch mit gebühlicher Bescheidenheit beim Rat oder aber auch bei hoher Obrigkeit vorbringen“. Und da sie aus der „Erklärung“ des Rates „befunden“ zu haben glauben, dass dieser „es sich nicht entgegen sein lasse, dass, da gemeine Bürgerschaft etwas beim Rate zu suchen, sie solches durch sonderliche Personen ihres Mittels wohl thun möge“, sind sie der Erfüllung ihrer Forderung so sicher¹¹⁾, dass sie den Wunsch aussprechen, der Rat möchte die 24 ihm nunmehr „namhaftig gemachten“ Vertreter der Bürgerschaft, die man zu je sechs aus den vier Vierteln erwählt, „auf zukünftige Fälle und Sachen wegen gemeiner Bürgerschaft hören und denselben in alle deme was zum Aufnehmen und Gedeihen gemeiner Bürgerschaft dienen möchte, mit gebühlichem Rat und Beistand hülflich und förderlich erscheinen“, und dass sie erklären, sie „wollten den benannten Bürgern als ihren erkornen Patronen hiermit in der beständigsten Form, Weise und Mass, als solches zu Recht oder Gewohnheit am kräftigsten geschehen könne, vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen haben, alles dasjenige, was gemeiner Bürgerschaft zu ihrer Wohlfahrt angehen thut, mit gebühlicher Bescheidenheit beim Rate anzubringen, zu suchen und zu fordern. Und was also die benannte gemeiner Bürgerschaft Patronen diesfalls von der ganzen Gemeinde wegen thun oder lassen würden, sollte gemeiner Bürgerschaft in alle Wege genehm und gefällig sein, als wann sie dasselbe vor ihre Person selbst gethan. Auch wollten sie gedachte ihre geordnete Patronen in allen Fällen helfen vertreten und schadlos halten“. Endlich bitten sie, falls „es über die gemeiner Bürgerschaft itzo aufgetragene Vollmacht von nöten, dass sie von der hohen Obrigkeit oder E. E. Rate darzu insonderheit bestätigt, um solche Eines E. Rats confirmation“ und „erbieten sich dienstlich, dasselbe bei I. f. Gn. zu suchen und unterthänigst anzubringen“. Zum Schlusse wird der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck gegeben, der Rat werde „diese gemeiner Bürgerschaft notwendige Ablehnung, sowohl auch was allenthalben darbei notwendiger Weise gesucht

¹⁰⁾ Es sind dies dieselben Anschauungen, wie wir sie später bei den „Sechzigern“ finden.

¹¹⁾ In Wirklichkeit lässt sich von einer Geneigtheit des Rates, auf die Forderung einzugehen, in dessen „Erklärung“ nichts entdecken, denn es heisst da: „Wann die Gemeinde Bürgerschaft beim Rate ihre Notdurft zu suchen, soll es damit wie vor alters hergebracht auch nachmals gehalten werden. Und ist v. E. E. Rate niemande jemals gewehret worden, dasjenige, so ilme oblieget, gebühlich fürzubringen, derowegen auch gem. Bürgerschaft, da sie E. E. R. um etwas anzulangen, solches jederzeit, jedoch mit gebühlicher Bescheidenheit, ungescheut wohl thun möge“.

und gebeten, nicht allein sich günstig gefallen lassen, sondern auch diese günstige Verfügung thun, damit diesen Gebrechen ohne Weitläufigkeit gütlich möge abgeholfen werden.“

Da der herzogliche Administrator durch die schriftlichen Kundgebungen der beiden Parteien noch nicht genügend unterrichtet zu sein glaubte, um eine Entscheidung treffen zu können, setzte er eine „Commission“ ein¹²⁾, welche durch mündliche Vernehmung der Beteiligten die Sache genauer untersuchen sollte. Auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichtes gab endlich der Administrator in seinem „Abschied“ vom 17. März 1593¹³⁾ den Bescheid, welcher durchaus zu Gunsten des Rates ausfiel. Was insbesondere das Verlangen nach einer „sonderlichen“ Vertretung der Bürgerschaft dem Rate gegenüber anbetraf, so erschien dies dem stellvertretenden Landesherrn als eine „weit aussehende fährliche Neuerung“, aus der „viel mehr wider Willen Uneinigkeit, Hass und Nachteil, dann Nutz und Frommen“ hervorgehen würde; und da der Rat zudem nochmals mündlich die Erklärung abgegeben hatte, dass „ein jeder Bürger insonderheit seine Notdurft vor Ihnen oder wen sie darzu verordnen (d. h. für jeden einzelnen Fall), ungescheut fürbringen möge, darauf sie gütlich angehört und nach Befindung der Sachen mit gebühlichem Bescheide versehen werden sollten“, hielt es der Herzog „aus dieser und andern erheblichen Ursachen“ für bedenklich, „die alte wohlhergebrachte Regimentsform zu ändern und eine gefährliche und sorgliche neue einführen zu lassen.“

Auch die 19 vorgebrachten „Clagepuncte“, welche meist Steuerverhältnisse betrafen, wurden allenthalben zu Gunsten des Rates entschieden. Der Administrator sah in den meisten dieser Beschwerden ungebührliche Angriffe gegen den Rat und gab deshalb unter Androhung seiner Ungnade und der Leibesstrafe der Bürgerschaft den „gemessenen“ Befehl, „alles fernern Gebeiss und Gezänks sich hinfort zu enthalten“¹⁴⁾.

Die Errichtung des Sechzehner-Ausschusses im Jahre 1632.

Nachdem der vorerwähnte erste Versuch, eine ständige Vertretung der Bürgerschaft ins Leben zu rufen und vermittelst derselben, neben dem Rate auch der Bürgerschaft eine angemessene Mitwirkung bei der Verwaltung der Stadt zu verschaffen, gescheitert war, behielt der Rat eine längere Reihe von Jahren das Stadttregiment unangefochten und ohne dass er aus eigenem Antriebe auch nur das geringste Titelchen seiner Macht aufgab, in seiner Hand. Als jedoch die Stadt von den Drangsalen des dreissigjährigen Krieges heimgesucht, als sie

¹²⁾ Dieselbe bestand aus drei Mitgliedern: dem Kanzler und Geh. R. David Pfeifer, dem Amtmann Hans Georg von Ponickau und dem Oberhofrichter Caesar von Breitenbach.

¹³⁾ Abschr. desselben in T. I, 1. Bl. 31—40 und in T. I, 21. Das Original des „Abschiedes“ wurde „um künftiger Nachrichtunge willen dem Rate z. Leipz. denselben in Ihr Archivum zu hinterlegen zugestellet.“

¹⁴⁾ Und da die Gemüter auf beiden Seiten im Verlaufe des Streites sich sehr erhitzt hatten und noch „bei wärender disputation allerlei mündlich und schriftlich fürgelaufen war, welches die Bürgerschaft wider etliche des Rats und der Rat dargegen wider etliche Bürger mit rechtlicher Ausübung zu eifern sich vernehmen lassen“, so hält es der herzogliche Schiedsrichter im Interesse der Stadt Leipzig, „welche ihres bürgerlichen Regiments, guter Polizei und Ordnung halben bishero bei Aus- und Inländischen berufen und berühmt“ gewesen sei, für erforderlich anzuordnen, dass „alle Reden und Schriften, so diesfalls ergangen und gefallen seien und ein jeder das ander Teil zu Gemüt ziehen möchte, aufgehoben, cassiret, vernichtet und gänzlich abgetilget“ sein sollen.

in den Jahren 1631 und 1632 wiederholt von feindlichen Truppen erobert und durch Brandschatzungen schwer mitgenommen wurde, fand es der Rat für bedenklich, in solch schweren Zeiten die Verantwortung für das Wohl und Wehe der Stadt allein auf sich zu nehmen und kam zu dem Entschlusse, einen Teil der Verantwortung auf die Bürgerschaft abzuwälzen¹⁵⁾. Zu diesem Zwecke wurde Ausgang September 1632 „die ganze ehrbare Bürgerschaft“ auf das Rathaus vorgeladen und derselben hier eröffnet, dass es der Rat „bei jetzigem gefährlichen Zustande und Kriegsgefahr für gut angesehen habe, dass die Bürgerschaft aus den vier Vierteln gewisse Personen erkiesen sollte, denen der Rat im Notfalle eines oder das andere anstatt der andern Abwesenden gemeiner Bürgerschaft anmelden und deren Gutachten, Rat und Bedenken darüber vernehmen könnte.“ Eine solche Heranziehung der Bürgerschaft in der Form eines Ausschusses erschien geboten, weil es unmöglich war, „in Eile“ die gesamte Bürgerschaft aufs Rathaus vorzufordern, und weil es auch gar nicht ratsam zu sein schien, zumal wenn „die Notdurft und Kriegsgefahr überhand nehmen möchte, die wachende Bürgerschaft von den Posten und Basteien abzuhalten.“ Da die auf dem Rathause versammelten Bürger den Vorschlag des Rates, „samt und sonders für gut, nutz und ratsam“ befanden, wurden in Ausführung desselben aus jedem Viertel vier, also im Ganzen 16 Personen zu Bürgerschaftsvertretern erwählt¹⁶⁾. Die Wahl dieser Sechzehner wurde, wenigstens später, in der Weise vollzogen, dass die Bürgerschaft zunächst dem Rate gewisse Personen vorschlug, mit welchen dieser alsdann in Unterhandlung trat und welche er, wenn dieselben sich bereit fanden, das Amt zu übernehmen, „nach beschehener Zusage, dass sie

¹⁵⁾ In der Eingabe des Rates an die schwedischen Kommissare Barth und Mathäi vom 13. Juni 1643 (T. I, 21) wird zwar behauptet, dass der Rat „aus Gutwilligkeit zur Verhütung aller Widerwärtigkeit auf der Bürger *petita*“ zu dem Zugeständnis eines Bürgerausschusses sich herbeigelassen habe, aber diese Behauptung steht mit allen andern Zeugnissen im Widerspruch.

¹⁶⁾ Diese Darstellung des Vorgangs gründet sich auf eine anonyme Niederschrift, welche sich in T. I, 1. Bl. 201 und T. I, 21 vorfindet. Auch Vogel berichtet den Vorfall, wenn auch in kürzerer Weise, in seinen *Annales* (sein Bericht bei Böttger, a. a. O. S. 34). Dagegen erwähnt der sonst so gründliche Leipziger Chronist von den zwischen Rat und Bürgerschaft während des dreissigjährigen Krieges herrschenden Streitigkeiten so gut wie gar nichts, selbst der Name des Sechziger-Ausschusses begegnet nur an zwei Stellen seines Werkes. Da man nun keinen rechten Grund einsieht, weshalb Vogel diese Streitigkeiten absichtlich unerwähnt gelassen haben sollte, so muss man wohl annehmen, dass ihm die darauf bezüglichen Aktenstücke nicht zugänglich gewesen sind. Von den Namen der im Jahre 1632 gewählten Vertreter der Bürgerschaft bietet der oben erwähnte Anonymus nur 11, es sind dies: aus dem Petersviertel: Hans Grosse, Paul Böhme, Hans Ritz und Caspar Wehrmann?, aus dem Hallischen Viertel: Zacharias Finsinger, Caspar Müller, Barthel Kraher und Adam Rothe, aus dem Ranstädter Viertel: Philipp Öhme, Paul Friebel, Martin Scheibe; damit bricht der Anonymus ab, es fehlen also noch 5 Namen, darunter die der sämtlichen Vertreter des Grimmaischen Viertels. Eine wenn auch immer noch nicht vollständige Ergänzung erfährt die Liste des Anonymus durch ein Notariatsprotokoll vom 14. Juni 1643, aufgenommen vom Notar Laurentius Niska (in T. I, Bl. 180 u. f., eigenhändige Niederschrift Niskas). Vor diesem erschienen am genannten Tage 21 Mitglieder des „Sechziger-Aussch.“, legten eine „Bilanz“ über die Wallensteinische und Holkische Contribut. v. 1632 u. 1633 sowie ein genaues Contribuentenverzeichnis vor und baten um eine beglaubigte Copie dieser Schriftstücke. Register wie Bilanz rührten von einigen alten Sechzehnern her und zwar waren an dem Register fünf beteiligt gewesen, deren Handschriften durch die Anwesenden recognoscirt wurden; zwei von ihnen sind schon oben unter den 11 aufgeführt, das obige Verzeichnis wird also nur um drei Namen bereichert: Hieronymus Schmidt und Samuel Kessler, welche nach dem Contribuentenverzeichnisse im Grimmaischen Viertel wohnten und Sebastian Schmidt, dessen Wohnung sich nicht feststellen lässt, da sein Name in der durch die eigenhändigen Correcturen Laur. Niskas an einzelnen Stellen ganz unleserlich gewordenen Copie des Verzeichnisses nicht aufzufinden ist.

ihrem Amte treu und fleissig vorstehen wollten, confirmierte^{16a)}. Nicht immer freilich waren die von der Bürgerschaft Vorgeschlagenen zur Übernahme des Amtes geneigt, mancher „weigerte sich und wandte allerhand Entschuldigungen dagegen ein“, so dass es öfters „beweglicher Zured“ und bestimmter Zusicherungen bedurfte, ehe sich der Erkorene zum Antritt des Ehrenamtes „bequemte“¹⁷⁾. Die nachgerade immer grösser werdende Schwierigkeit Ersatz für die Abtretenden zu finden, wird wohl am besten durch die Thatsache bewiesen, dass im Jahre 1642 der Ausschuss der Sechzehner nur noch aus vier Mann bestand¹⁸⁾.

Der Anteil an den städtischen Angelegenheiten, welcher dem neugeschaffenen Ausschusse der Bürgerschaft gewährt wurde — und das war ja die Hauptsache bei dieser Neuerung — entsprach wohl freilich nicht den Erwartungen, welche in der Bürgerschaft durch das Entgegenkommen des Rates und namentlich durch dessen allerdings recht verheissungsvolle Eröffnungen erweckt worden sein mochten. Denn thatsächlich war der den Sechzehnern angewiesene Wirkungskreis ein recht beschränkter. Sie hatten, wie sich aus dem in Anm. 16 angeführten Notariatsprotokoll ergibt, „die Contribution einzunehmen, zu administriren und auch wieder auszugeben“; zu diesem Zwecke legten sie selbst Contribuentenverzeichnisse an¹⁹⁾. Dagegen hatten sie keinen Einfluss auf die Anlage der Contribution, waren also auch nicht imstande zu verhindern, dass die Contributionen zu hoch angelegt wurden, sondern vermochten nur bei ihrer Rechnungsführung diese Thatsache zu konstatieren²⁰⁾. Und nicht einmal bei der Verwaltung der Contributionskasse hatten die Sechzehner freie Hand, sie wurden vielmehr durch „deputirte Commissarien der Universität und des Rates“ überwacht, so dass der nachmalige Sechziger-Ausschuss Recht zu haben

^{16a)} Bei diesem Wahlverfahren, welches der Bürgerschaft nur das Vorschlagsrecht zugestand, dem Rate dagegen das Bestätigungsrecht vorbehielt und damit natürlich auch die Befugnis, allen ihm missliebigen Personen den Eintritt in den Ausschuss zu verweigern, musste dieser ein ratsfreundliches Gepräge erhalten und so ist es nicht zu verwundern, dass öfters Sechzehner „zum Ratstuhl gezogen“ wurden.

¹⁷⁾ Alle diese angeführten Thatsachen ergeben sich aus der (in T. I, 21 u. LVII. A. 24 in Abschrift befindlichen) „Confirmation“ Balthasar Schumanns vom 26. Nov. 1639. Dass dieser vom Rate bestätigt wurde, könnte auffallen, weil er im Jahre 1634 eine später zu erwähnende gegen den Rat gerichtete Eingabe an den Kurfürsten mit unterzeichnet hatte; indessen über diesen Vorfall war wohl schon wieder Gras gewachsen, einen andern Mitunterzeichner der Eingabe, Hans Hammer, finden wir im Jahre 1642 sogar unter den Ratsmitgliedern. — Ob die Sechzehner in der Regel nur auf ein Jahr gewählt wurden, wie man von vornherein anzunehmen geneigt sein möchte, darüber giebt die oben angeführte „Confirmation“ Schumanns keinen Aufschluss.

¹⁸⁾ Dies erfährt man aus der Instruktion für die nach Dresden gesandten Abgeordneten der Bürgerschaft vom 18. Juni 1642 (LVII. A. 38^e vol. I).

¹⁹⁾ Vgl. Anm. 16.

²⁰⁾ So hat es z. B. Sebast. Schmidt, welcher in dem Notariatsprotokoll (Anm. 16) „gleichsam der fürnehmste gewesene Sechzehner“ genannt wird in der von ihm angefertigten „Bilantz“ über die Wallensteinische Kontrib. v. J. 1632 und die Holkische v. J. 1633 gethan. (Abschr. derselben finden sich vielfach z. B. LVII. A. 55. I, 21.) In dieser stellte er fest, dass sich bei beiden Kontributionen der erkleckliche Überschuss von 44,434 Thalern (ohne Groschen und Pfennige) ergab. Es betrug nämlich die Anlage der Wallenst. Kontrib. im Ganzen 70,046 Thaler, die der Holkisch. 113,500 Thaler, die Ausgabe dagegen nur 45,975 bez. 93,137 Thaler. Für die Verwendung des bedeutenden Überschusses macht Sebast. Schmidt den Vorschlag, dass „von Recht und Billigkeit wegen einem jeden $\frac{7}{4}$ jährige Steuer abgeschrieben werden solle“. Dieser Vorschlag scheint jedoch bei dem Rate keine Beachtung gefunden zu haben. Noch viele Jahre nachher machten sich die Folgen der übermässig hohen Wallensteinischen und Holkischen Kontributionsanlage fühlbar. So wird in einer Schrift des Sechziger-A. aus dem J. 1643 (T. I, 21) geklagt, dass „noch täglich, wann Häuser verkauft würden, Wallensteinische und Holkische Contributionen abgeführt werden müssten, also dass mancher um deswillen sein väterlich, mütterlich und ander Erbe nebst anderen Forderungen zurücklassen und

scheint, wenn er behauptet, dass der Rat sich auf diese Weise „die Casse zu eigen gemacht“, d. h. im Sinne der „Sechziger“: zu seinen Gunsten verwaltet habe²¹⁾. Die „Contributionsinspectores“ — so wurden die Deputierten genannt — empfangen eine feste Besoldung aus der Kontributionskasse²²⁾ und zwar wöchentlich 6 bis 8 Thaler²³⁾.

Das Vertrauen der Bürgerschaft zu der Geschäftsführung der Sechzehner scheint bald erschüttert worden zu sein. Zu dieser Annahme wird man gedrängt durch die aus der oben erwähnten „Confirmation“ Balthasar Schumanns ersichtliche Thatsache, dass dieser und wie er wohl mancher andere, zur Übernahme des Sechzehneramtes nur bereit war gegen die Zusicherung, dass er „mit denen Einnahmen und Ausgaben so bishero die Sechzehner geführt, nichts zu schaffen haben, noch solche verantworten“ solle. Eine öffentliche Rechnungsablegung, durch welche die Bürgerschaft Kenntnis von der Verwendung der zu Kontributionszwecken eingehobenen Geldern erhalten haben würde, fand nämlich nicht statt, und der wiederholt ausgesprochene Wunsch der Bürgerschaft, ihr Rechenschaft über die Verwendung der aus ihrem Beutel geflossenen Gelder zu geben, wurde, so berechtigt er auch war, vom Rate nicht erfüllt. Dieser musste in seinem ablehnenden Verhalten bestärkt werden, als im Jahre 1638 durch eine kurfürstliche Kommission, über deren Aufgabe und Thätigkeit später Genaueres berichtet werden wird, das Verlangen der Bürgerschaft nach einer öffentlichen Rechnungsablegung als Anmassung gekennzeichnet und der Ausspruch gethan wurde, dass die Bürgerschaft „nicht befugt sei, von dem Rate, als ihren Schutzherrn für sich Rechnung zu fordern.“ Daher fühlte sich der Rat auch nicht veranlasst, nach der im November 1642 erfolgten Auflösung des Sechziger-Ausschusses über dessen gesamte elfjährige Thätigkeit, obwohl „die Einnahme auf etliche Tonnen Goldes sich belaufen“^{23 b)}, der Bürgerschaft Rechenschaft zu geben²⁴⁾. Dies ergibt sich aus der bei jeder Gelegenheit vorgebrachten Mah-

leer ausgehen, diesen vorgeschützten Contributionen aber den Vorzug lassen müsse“. Um zu beweisen, in welcher willkürlichen und übertriebenen Weise bei der Besteuerung der Kontributionspflichtigen speciell bei der Wallenst. Kontr. verfahren worden sei, wird in verschiedenen Schriften des Sechziger-Aussch., z. B. in seiner Eingabe an die schwed. Kommiss. v. 30. Aug. 1643 (I, 21), ein Schein angeführt und im Interesse der Sache der Bürgerschaft verwertet, welchen sich der spätere Ratssyndikus Dr. Caspar Ziegler von Rektor und Univ. ausstellen liess und auf welchem zur Sicherung des Antragstellers und seiner Angehörigen gegen etwaige Nachforderungen bezeugt wurde, dass Dr. Ziegler zwar auf 285 Thaler angesetzt gewesen, dieser Ansatz aber von der Universität kraft des ihr zustehenden Rechtes auf 50 Thaler „moderirt“ worden sei.

²¹⁾ Diese Behauptung, welche dem Rate eine missbräuchliche Verwendung der Kontributionsgelder schuld giebt, würde, wenn sie der Wahrheit entspricht, eine Bestätigung finden durch eine Bemerkung Christoph Schwendendörfers in seiner Denkschrift über das angeblich unredliche Gebahren seines Bruders, des Bürgermeisters Leonhard Schwendendörfer und Konsorten (ohne Jahr, vielleicht 1645. Abschr. derselben I. 1. Bl. 282 u. fgde): „Ja es ist wohl zu befinden, dass bei Verwaltung der Sechzehner der Rat der Bürgercassa mehr genossen als Schaden gehabt, so die Rechnung geben wird und man mich berichten wollen.“

²²⁾ I, 21. LVII. A. 40.

²³⁾ Christoph Schwendendörfer, der in seiner oben erwähnten Denkschrift diese Zahlen angiebt, findet es „unbillig und unchristlich, dass diese Ratsdeputierten noch Besoldung von der armen, ohne das hochbedrängten Bürger Schweiss und Blut genommen“, während doch der Rat „Pfleger und Säugamme der armen Bürger sein solle.“ „Ja Aussauger“, meint derselbe, „das giebt man allen Verständigen anheim.“

^{23 b)} Bericht des Sechziger-Aussch. an den Kurf. v. 13. Sept. 1643. (LVII. A. 39.)

²⁴⁾ Auch das im Juni 1642 von der Bürgerschaft bez. dem Vierziger-Ausschusse gemachte zweckmässige Anerbieten, „damit die übrigen Sechzehner“, deren ja nur noch vier vorhanden waren, „desto besser über solcher Rechnung

nung des Sechziger-Ausschusses, es möchte doch endlich „die rückständige zwölf- (richtiger elf-) jährige Ranzions- und Contributionsrechnung vorgelegt werden“²⁵⁾. Bei dieser Geheimnisthuerei des Rates und seiner allerdings von höchster Stelle gebilligten Weigerung, der Bürgerschaft Rede und Antwort zu stehen, war es nicht zu verwundern, dass bei letzterer der Argwohn erweckt wurde, dass die unter dem Titel der Contribution eingeforderten ansehnlichen Summen nicht ausschliesslich für den Zweck, zu dem sie eigentlich bestimmt waren, verwendet worden seien, sondern dass der Rat einen Teil derselben für fremde Zwecke verwendet habe²⁶⁾.

Neue Beschwerden der Bürgerschaft über den Rat.

Wie wenig die Bürgerschaft mit dem ihr vom Rate durch die Einsetzung der Sechzehner gemachten Zugeständnisse zufrieden war, weil eben thatsächlich die Sechzehner infolge ihrer geringen Befugnisse nicht imstande waren, den durch den Krieg verursachten Bedrückungen der Bürgerschaft abzuwehren, erkennt man am deutlichsten aus einem Vorgange des Jahres 1634. Am 31. Oktober dieses Jahres forderten nämlich drei Bürger: Dr. Johann Schöffler, Dr. Paulus Hornigk (alias Hörnigk) und Dr. Casparus Ziegler²⁷⁾, wie es scheint in einem Circular²⁸⁾, andere Bürger zur Unterschreibung einer „unterthänigen Supplication an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen“ auf, in welcher über die ungerechte Verteilung der Einquartierungs- und Kontributionslasten von seiten des Rats bez. der Ratsdeputierten Beschwerde geführt und der Kurfürst um „gnädigstes Einsehen und Remedierung“ gebeten werden sollte. Die drei Advokaten fanden mit ihrem Unternehmen ziemlichen Anklang bei der Bürgerschaft. 202 Bürger waren zur Unterschrift bereit. Unter ihnen befanden sich „neben der übrigen Bürgerschaft etliche Hoch- und andere Gelehrte und vornehme der Kaufmannschaft“²⁹⁾. Am 4. Nov. wurde die mit 205 Namen bedeckte Supplikation³⁰⁾ an den Kurfürsten abgeschickt. In derselben waren die einzelnen Beschwerden noch

bleiben könnten, andere Personen zu der Contributions-Einnahme und -Ausgabe vorzuschlagen, die wechselseitig solche Gelder einnehmen und alsbald alle Monate darüber richtige Rechnung von sich stellen sollten“, (LVII. A. 38^e vol. I) fand beim Rate keine Beachtung.

²⁵⁾ Da der Sechzehner-Ausschuss selbst nicht mehr bestand, richteten die Sechziger ihre Mahnung an den Rat und insofern hatten sie ein Recht, dem Rate diese Verpflichtung aufzubürden, weil derselbe ja „seine Commissarien bei der Sechzehnerstube gehabt und dieselben aus gemeinem Säckel ihre Besoldung bekommen.“ (Schreiben an Oberst Schulmann v. 18. Febr. 1645. LVII. A. 40.)

²⁶⁾ Nämlich zur Abtossung der ungeheuren Schuldenlast, welche durch die frühere Misswirtschaft des Rates der Stadt aufgehalst worden war, wenn nicht gar in persönlichem Interesse.

²⁷⁾ Der spätere Ratssyndikus, dem späterhin vom Sechziger-Ausschuss, wie nicht zu verwundern, die Beteiligung an diesem gegen den Rat gerichteten Unternehmen oft vorgehalten wurde.

²⁸⁾ Abschr. des Einladungsschreibens T. I, 1. Bl. 314 sowie LVII. A. 40. Beil. C.

²⁹⁾ Suppl. des Sechziger-Ausschusses an den Kurf. v. 11. Apr. 1645 (LVII. A. 40). Ein vollständiges Verzeichnis der 205 Unterzeichner findet sich LVII. A. 40. Es ist eine Abschr. einer durch den Notar Johannes Klippstein beglaubigten Kopie. Unter den 205 befinden sich von späteren Ratsverwandten: Daniel Volckmar und Hans Hammer; von den Sechzehnern von 1632 Hieronymus Schmidt und Martin Scheibe, ebenso der oben erwähnte Balth. Schumann; von den spätern „Sechzigern“ ausser Sebastian Otto, einem der Hauptführer dieses Ausschusses, noch 19 Mann; endlich auch der spätere Rechtsbeistand des Sechziger-Ausschusses Lorenz Nitzschke (Niska).

³⁰⁾ T. I, 15. Abschr. eines „Extraktes“ aus der Beschwerdeschrift.

eingehender, als es schon in dem Circular geschehen war, dargelegt und zugleich durch Rechtsgründe gestützt. Es wird Klage geführt, dass „bei bisheriger Einquartierung und Unterhaltung des Freundes und Feindes Soldatesca, wie auch den hiesigen Bürgerwachten und andern gemeinen Beschwerden nicht alleine unerträgliche Unordnungen und Ungleichheiten vorgangen und in Künften zu befahren, besondern auch respective von real Einquartierung, praestation der Servisen und Wacht alle Ratsherren, sie seind im Regiment oder nicht, alle deroselben Diener und viel andere, bishero mit praetendirten privilegien, salvanguardien und andern vergeblichen unnötigen Mitteln sich defacto eximiret, die gemeine onera von sich und auf die Bürgerschaft gewälzet“, obwohl sie doch „meistenteils die stattlichen, nutzbaren Häuser, Intraden, Handlungen und andere Gewerb“ hätten. Man erklärt eine solche Befreiung „in diesen leider allgemeinen und unerträglichen Extremitäten“ nicht nur für unbillig und unchristlich, sondern auch als im Widerspruch stehend mit „des Reichs Constitutionen“, denen zufolge „der privilegierten Orte und Personen indulgentia in dergleichen extremis aufgehoben worden“; ihre Forderung gleichmässiger Verteilung der allgemeinen Lasten gründen die Beschwerdeführer ferner auf den alten Rechtssatz, der auch „von Gott und der Vernunft dictiert“ werde: „ubi eadem defensio et refugium, et ibi idem collectae onus et incommodum“; endlich berufen sie sich darauf, dass der Kurfürst selbst „in seiner Residenz und Vestung Dresden seine Räte und Officiere, der praetendirten privilegien ungeachtet, mit real Einquartierung und Servitien als ein Landesvater, welcher unter den Kindern Gleichheit hält, laudabiliter belegt haben solle“, sowie darauf, dass der Kurfürst in seinen „zu allgemeiner Wissenschaft publicierten Verpflegungsordonnanzen niemands als Kirchen, Schulen, Hospitäler, Geistliche Personen und Pfarrhöfe von der Einquartierung und Contribution gnädigst eximiret und befreiet“ habe.

Der Kurfürst beantwortete die Eingabe der Bürgerschaft mit einem Dekret vom 17. Nov. 1634³¹⁾. In diesem erklärte er, er „lasse es zwart geschehen, dass, wann keine starke oder Haupteinquartierung vorhanden, die regierende Bürgermeister und andere in Ampt sitzende Rathspersonen mit der Einquartierung verschont bleiben“, dagegen müssten „die andern, so zwart im Rath, aber nicht im Regiment, mit den Bürgern gleiche onera tragen“, auch müssten „alle insgesamt, sie seien im Regiment oder nicht, die Contribution bei allen Fürfallenheiten, wie andere Mitbürger und Einwohner, entrichten.“

Kurze Zeit darauf, am 25. Nov. 1634, erliess der Kurf. ein ähnlich lautendes Dekret an den Rat der Stadt Leipzig³²⁾. Derselbe hatte, jedenfalls nachdem er vom Kurfürsten aufgefordert worden war, sich über die Beschwerden der Bürgerschaft zu äussern, eine „Einwendungsschrift“ gegen die Anklagen der Bürgerschaft eingereicht. In dieser hatte er sich, wie aus dem kurfürstlichen Dekret ersichtlich ist³³⁾, auf seine alten Privilegien berufen, welche ihm einst vom Kurfürsten Moritz am 10. März 1552³⁴⁾ verliehen und welche nachmals vom Kurfürsten Johann Georg I. durch Verordnung vom 18. April 1631³⁵⁾ bestätigt worden waren. Diesen Privilegien zufolge sollten aller-

³¹⁾ T. I, 15. (Original.)

³²⁾ T. I, 15. (Original.)

³³⁾ Eine Abschrift der Eingabe des Rates selbst ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

³⁴⁾ Abschr. z. B. T. I, 13 Bl. 16ff u. T. I, 54.

³⁵⁾ Abschr. ebendas.

dings „Kirchen- und Schuldiener, auch die in der Universität zu Leipzig lesen oder (und) Professores sind, dergleichen Bürgermeister, Richter, alle Ratspersonen, Stadt- und Schöppenschreiber, auch Witwen und Waisen befreiet sein, dass sie in ihre Häuser keine Knechte einnehmen dürfen, sondern damit gnädiglich verschont sein sollen“. Der Kurfürst konnte natürlich auch nicht umhin, eingangs seines „Bescheides“ vom 25. Nov. zu erklären, „dass er des Rats Privilegia in ihrem Wert lasse“ und den Rat, „so viel die Zeit zulasset, darbei gnädigst schützen“ wolle, so dass also, „wenn die Einquartierungen darnach beschaffen und es füglich zu thun, die Ratspersonen, insonderheit diejenige, so im Regiment und steter Administration begriffen, mit real Einquartierung verschont bleiben sollten“. „Im Fall der Not aber,“ hält der Kurfürst dem Rate vor, „und da die Einquartierung so stark, dass der Ratspersonen Häuser unumgänglich belegt werden müssen, können die Privilegia so genau nicht observieret werden, sondern erfolget sodann billig, was die Zeit und Gelegenheit mit sich bringet.“ Während so der Kurfürst dem Rate hinsichtlich der Einquartierung, auf Grund der alten Privilegien, ein allerdings „im Falle der Not“ ausser Kraft zu setzendes Vorrecht einräumte, verordnete er dagegen, dass von der „Contribution und den Kriegsanlagen niemand verschont“ werden, vielmehr „dazu ein jedweder, er sei im Ratstuhl oder nicht, seine quotam mit zulegen“ solle.

Die eigenmächtige „Aufrichtung eines Syndikats“ von seiten der Bürgerschaft im Jahre 1637.

Da das „Einquartierungsprivilegium“ des Rates nicht aufgehoben, da es vielmehr dem eignen Ermessen des Rates anheimgegeben worden war, zu entscheiden, unter welchen Verhältnissen ein Verzicht auf das Vorrecht geboten erschiene, so war es nicht zu verwundern, dass sich der Rat die Einquartierung nach wie vor vom Halse hielt.

Die Bürgerschaft dagegen seufzte nach wie vor unter der Last der Kriegsbeschwerden und machte ihrem Unmute in neuen Klagen Luft. Ja sie liess sich sogar durch ihre Not und Bedrängnis zu einem ungesetzlichen Schritte hinreissen. Im Jahre 1637 begann man nämlich, wie im Jahre 1592, trotz des damals ergangenen scharfen Verbotes, wiederum „allerhand conventicula anzustellen“ und, was weit bedenklicher war, „weit aussehende Syndikate aufzurichten“. Wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, dass der Anstoss zu diesem Unternehmen, welches dazu bestimmt war, der Bürgerschaft endlich die ihre Interessen gegen alle Beeinträchtigungen und Bedrückungen wirklich verfechtende Vertretung, freilich in eigenmächtiger Weise, zu verschaffen, von „einigen wenigen Personen“ ausging, welche sich angeblich „durch einen unruhigen Geist und bekannten Aufwiegler verleiten“ liessen³⁶⁾, so fand dasselbe doch sehr schnell, und das beweist, dass es wirklich einem dringenden Bedürfnisse entgegenkam, eine allgemeine, alle Stände umfassende Beteiligung. Denn die den „Bevollmächtigten oder Syndici“ der Bürgerschaft ausgestellte Vollmacht wurde nicht allein von „etlichen Gelehrten“, sondern auch von „den Kaufleuten und Handwerksobermeistern aller und jeder Zünften“ samt „vielen andern Bürgern“ unterschrieben und mit den „Handwerks- und andern

³⁶⁾ Denkschrift des Rates v. 1651.

Siegeln“ versehen³⁷⁾. Die Bevollmächtigten versuchten zunächst durch Verhandlungen mit dem Rate eine gleichmässiger und gerechtere Verteilung der Kriegslasten herbeizuführen. Da jedoch alle ihre Vorstellungen und Klagen bei der „Unterobrigkeit“ erfolglos blieben³⁸⁾, suchten sie Schutz bei der „höchsten Obrigkeit“. In einer Eingabe an den Kurfürsten³⁹⁾ erhoben „Christian Kramer, Georg Klemm, Abraham Gerhardt⁴⁰⁾ und Consorten vor sich und in auftragener Vollmacht der in den Syndicaten benannten Bürgerschaft“ Beschwerde darüber, dass der Rat „bei Zeit hero continuiertes Besetzung in Ablegung der Contributionen und Einbringung der starken Reste daran, desgleichen mit Einquartierung und Verpflegung der Soldatesca, sowohl in Colligierung der Baukosten⁴¹⁾ und Bestellung der Wacht allzu grosse Ungleichheit gehalten, ihrer viel zur Ungebühr von den allgemeinen oneribus befreiet, hingegen aber sie desto härter beschweret und dieselben zu übertragen compellieret, wie nicht weniger allerhand Neben- und Beiunkosten, so auf Holz, Heu, Stroh und dergleichen servis für die Soldatesca aus gemeiner Stadt Gütern sollen aufgewendet worden sein, von ihnen wieder zu erzwingen vorhabens sei“⁴²⁾. Zur „Abschaffung“ dieser Missstände und zur „Abwendung ihrer gänzlichen Erschöpfung und vor Augen schwebenden ruin“ baten die Bevollmächtigten, da der Rat gegen ihre Klagen und Bitten taub geblieben sei, um die Einsetzung einer Kommission. Wenn auch der Kurfürst diese Bitte nicht ohne weiteres erfüllte, so liess er doch dem Rate in einem Schreiben vom 29. Juli 1637⁴³⁾, in welchem er ihm die Beschwerden der Bürgerschaft vorhielt, den Befehl zugehen, wenn sich alles so verhalte, wie die Bürgerschaft klage, so solle er „die Supplicanten zur Ungebühr in dem einen oder andern geklagten Punkte weiter nicht beschweren, sondern allenthalben klaglos machen, darinnen eine durchgehende Gleichheit gebrauchen und niemand von den allgemeinen oneribus befreien“. Falls der Rat aber „etwas genugsam Erhebliches darwider mit Bestande der Wahrheit fürzuschützen haben sollte“, wird er angewiesen, „innerhalb 14 Tagen nach insinuation des Befehls umständlichen und zuverlässigen Bericht zu übersenden, damit die Importanten nicht Ursache hätten, sich ferner zu beklagen, noch der Kurfürst bewogen werde, die erbetene Commission anzuordnen“.

Sei es nun, dass die Rechtfertigung des Rates den Landesherrn nicht befriedigte oder dass die Bürgerschaft denselben mit neuen Bitten und Klagen bestürmte, jedenfalls ordnete derselbe noch im Jahre 1637 zur Untersuchung und Beilegung des Streites eine Kommission ab. Dieselbe bestand aus dem Kammerrat Dr. Döring, dem Reichspfennigmeister Hans von Ponickau auf Pomsen,

³⁷⁾ Das bezeugen eine Anzahl Bürger in einem „Attestat“ vom 28. Juli 1644, welches die Beifuge A zu dem „Bericht“ des Sechziger-A. an den Kurf. vom 20. Dez. 1646 (LVII. A. 55) bildete. Auf diesem „Attestat“ beruht auch im Wesentlichen die nachfolgende Darstellung von dem Verlaufe der Aufhebung des Syndikats.

³⁸⁾ Das ablehnende Verhalten des Rates ist leicht erklärlich, derselbe hatte offenbar keine Lust, mit einer auf ungesetzliche Weise zustande gekommenen Vertretung der Bürgerschaft sich in irgendwelche Verhandlungen einzulassen, jedes noch so geringfügige Zugeständnis wenigstens würde einer Anerkennung der „Syndici“ als der rechtmässigen Vertreter der Bürgerschaft gleichgekommen sein. Genaueres habe ich darüber nicht ermitteln können.

³⁹⁾ Der Inhalt der Eingabe ist mir nur aus der Antwort des Kurfürsten bekannt geworden.

⁴⁰⁾ Der letzte ist jedenfalls identisch mit dem späteren „Sechziger“.

⁴¹⁾ Damit sind offenbar gemeint die Baukosten für die bei der Banerschen Belagerung (Januar 1637) zerstörten Thore und Brücken der Stadt, welche eben „von der Bürgerschaft und aus der Contributionscassa“ bestritten werden mussten. (Registr. über die Verhandlungen des Sechziger-A. mit Axel Lilie vom 4. Sept. 1646. LVII. A. 34.)

⁴²⁾ Nach langwierigen Verhandlungen gelang es späterhin endlich dem Sechziger-A., „die Stadt-Weichbilds- und Feldgüter“ zu einer angemessenen Kontributionsbesteuer heranzuziehen.

⁴³⁾ LVII. A. 33^o vol. I und LVII. A. 24.

dem Dr. Benedict Carpov, dem berühmten „Direktor des Schöppenstuhls und Ordinarius der Juristenfakultät“, und dem Amtsschösser zu Leipzig, Benedict Hassert. Nach wiederholten Verhören der beiden Parteien⁴⁴⁾ beraumte die Kommission endlich die Schlussverhandlung auf den 30. Mai (1638) an. Dieselbe fand, wie die vorausgegangenen Verhöre, in der „Churfürstlichen Rentherey“ statt. Die Bürgerschaft fand sich hierzu „in ziemlicher Anzahl“ ein nebst ihren Syndici und in Begleitung ihres Advokaten Samuel Ritter⁴⁵⁾, den sie „mit schweren Unkosten“ von Halle berufen hatte, weil „ihnen allhier keiner aus Furcht und Schrecken dienen wollen“⁴⁶⁾. Es wurde jedoch nur der Bürgerschaft der Eintritt gestattet, während der Advokat draussen vor der Thür warten musste. Von den kurfürstlichen Kommissarien waren nur zwei anwesend, Carpov und Hassert⁴⁷⁾. Der Rat war durch einige seiner Mitglieder vertreten. Die Bürgerschaft und deren Bevollmächtigte waren in der Hoffnung erschienen, dass „den geklagten Beschwerden in allem abhelfliche und billige Mass gegeben, sie auch insgesamt notdürftig gehört werden würden“. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Carpov sprach zunächst „erteiltem gnädigsten Befehle zufolge“⁴⁸⁾ der Bürgerschaft „wegen unbefugter Zusammentretung und Aufrichtung gewisser Syndicaten, weil solche einer Aufwiegelung und Anfang zu vorhabenden Aufständen nicht gar unähnlich, Ihrer Kurfürstl. Durchl. ungnädigstes Missfallen“ aus⁴⁹⁾. Hierauf forderte er den Syndici die Vollmacht „in originali“ ab und begann dann sofort, in Konsequenz des vorher erteilten „ernsten Verweises“, „mit gekrümmten Fingern ein Blatt nach dem andern, wie auch ein Siegel nach dem andern“, vor den Augen der Bürgerschaft, die es „mit grosser Bestürzung und seufzend ansehen müssen“, abzureissen und „die Stücke nach einander unter den Tisch zu werfen“. Nachdem er auf diese unerwartete und der Meinung der Bürgerschaft nach „vordem nie erhörte Weise“ die „vermeinte Syndicate cassiret, genichtiget und abgethan“⁵⁰⁾, forderte er die Bürgerschaft auf, ihre etwaigen Beschwerden vorzubringen. Da nach der Kassierung der Vollmacht den bisherigen „Syndici“ das Recht der Vertretung der Bürgerschaft genommen war, wollte man durch den Mund des mitgebrachten Advokaten die Klagen vortragen lassen. Dieser erklärte aber, da die Vollmacht „zernichtet“ sei, könne er „Einer E. Bürgerschaft nunmehr nicht dienen“ und „ging stracks die Treppen hinunter“. So nahm „die von Ihrer Churf. Durchl. gnädigst wohlgemeinte Commission mit ganz betrübtem Gemüte und Seufzen der anwesenden Bürger ein Ende, also dass Eine Bürgerschaft ungehört geblieben“⁵¹⁾. Trotzdem erfolgte ein der Bürgerschaft „widriger

⁴⁴⁾ z. B. am 18. Dez. 1637 und 9. Jan. 1638. (LVII. A. 38^e vol. I.)

⁴⁵⁾ Anfangs hatte die Bürgerschaft ihre Sache selbst geführt, doch hielt sie schliesslich die Annahme eines Advokaten für geboten, damit „die Herren Commissarien nicht wieder, wie es bei dem am 9. Jan. 1638 abgehaltenen Verhör sich ereignen wollen, durch das viele und confuse Reden und per huiusmodi inconditos plebis sonos turbiret werden möchten“, und deshalb bat sie den Kurfürsten in ihrer Eingabe vom 17. Jan. 1638 (LVII. A. 38^e vol. I) zu gestatten, dass sie „einen verständigen Mann hinzuziehen und brauchen möge“.

⁴⁶⁾ Dieselbe Klage führt später auch der Sechziger-Ausschuss.

⁴⁷⁾ „Der von Ponickau und Herr Dr. Döring waren zur Commission persönlich nicht gekommen,“ obwohl der letztere „sich damals allhier in der Frau Schreinerin Behausung gegenwärtig befunden“.

⁴⁸⁾ Der Befehl war jedenfalls auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichtes erfolgt.

⁴⁹⁾ „Recess“ der Kommission vom 31. Mai 1638 (T. I, 1, Bl. 161 u. 162 u. T. 1, 21).

⁵⁰⁾ Recess.

⁵¹⁾ Da „ungehört der Bürgerschaft also procediret et sic non satis cognita causa den Rechten entgegen der Process ab executione angefangen“, was „hiebevorn in diesen Landen niemals erfahren“, erklärt der Sechziger-Ausschuss in seinen Schriften die Aufhebung des Syndikats für eine „rechtswidrige Procedur“ und verfiel diese

Hauptbescheid⁵²⁾ und zwar schon am nächsten Tage, also „in solcher Eile“, dass es nach der Meinung der Bürgerschaft nicht mit rechten Dingen zugegangen sein konnte. Denn da sie nicht zum Worte gekommen war, meinte sie, dass „billigerweise zuvor an den Kurfürst hätte referieret und dessen gnädige Resolution darüber fernerweit eingeholet werden müssen, bevor zu einer Hauptentscheidung, so Einer Bürgerschaft und deren ganzen posterität zum Nachtheil gereichen und ihr praejudicieren solle, geschritten werden können“. Wie aber „binnen 24 Stunden ein Bericht abgefasst, auch gnädigste Resolution darauf hin wieder hier sein, dass die Herren Commissarien den Bescheid in so grosser Eil erteilen können“, erschien der Bürgerschaft unbegreiflich und verdächtig. Vor allem war sie jedoch davon überzeugt, dass Carpzov bei der Aufhebung des Syndikats mit grosser Willkür verfahren sei, dass er damit seine vom Kurfürsten erhaltene Vollmacht überschritten habe⁵³⁾. Das war aber ein ganz unbegründeter Verdacht, der auch dadurch nicht grössere Glaubwürdigkeit erhält, dass, wie die Unterzeichner des „Attestates“ mit einem „körperlichen Eid zu bestärken“ sich bereit erklären, „der verstorbene Amtschösser und gewesene Mitecommissar Benedict Hassert die Kassierung (des Syndicats) bei seinen Lebzeiten hoch beklaget und bedauert und ausdrücklich bekannt: es wäre daran zuviel beschehen“. Lag es doch sogar in der Absicht des Landesherrn, und die Commissarien hatten (laut des Recesses) dem entsprechenden Auftrag, „die Anfänger und Rädelsführer dieses Werks“ noch besonders zu bestrafen; da aber die Bürgerschaft keinen Namen nennen wollte, mussten sich die Commissarien damit begnügen, „der gnädigsten Anordnung nach die Inquisition vorzubehalten“⁵⁴⁾.

Die Aufhebung des Syndikates bedeutete einen abermaligen Sieg des Rates, und derselbe wurde zu einem entschiedenen und vollständigen dadurch, dass auch die zu gleicher Zeit erfolgende Entscheidung der Kommission über die „von der Bürgerschaft in ihren Supplicationen geklagten

Meinung um so heftiger und nachdrücklicher, weil der Rat sich auf die Entscheidung vom 30. Mai bez. auf den dieselbe veröffentlichenden „Recess“ vom 31. Mai „mächtig steigerte“ und dieselbe „vor sein grösstes Fundament in den von der Bürgerschaft geklagten Kriegsbeschwerden anzog“. Am eingehendsten versucht der Ausschuss die Rechtswidrigkeit der „Cassirung“ in seiner Eingabe an die schwedischen Commissarien vom 30. August 1643 (T. I, 21) nachzuweisen. „Ein Urteil oder anderer Spruch“, führt er, gestützt auf einige Aussprüche von Rechtslehrern aus, sei „ganz nichtig und kraftlos, also gar dass man weder leuteratio noch appellatio darwider bedürfe, wann derselbige aus einem falschen Grunde, sowohl wider einen nicht gehörten gegeben werde; ja auch fürstliche Befehliche selber, wann sie von einem Teil ungehört des andern erhalten würden, bindeten den andern Part nicht, noch ergingen sie in einige Kraft, sondern man könnte denselbigen jederzeit widersprechen“. Der Spruch vom 30. Mai sei aber erstens ohne Verhör der Verklagten ergangen und zweitens „auf eine falsche Ursache“ hin, insofern als „die Rebellion, darum das Syndicat zerrissen, nicht vorhanden, sondern solches ein falsches Ausgeben gewesen, der Bürgerschaft Klagen auch selbst das Gegenspiel ausgewiesen“.

⁵²⁾ Der schon mehrfach erwähnte „Recess“ vom 31. Mai 1638.

⁵³⁾ „Wie aber der erste gnädigste Commissionsbefehl gelauret, ist uns unwissend,“ heisst es in dem „Attestat“ v. 28. Juli 1644 (s. Anm. 37).

⁵⁴⁾ Recess. — Die Bürgerschaft glaubte, dass ihr mit Aufhebung ihrer Syndikate schweres Unrecht geschehen sei, da sie sich zur Aufrichtung einer derartigen Vertretung ihrer Interessen für berechtigt gehalten hatte, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil „ohne Syndicat eine Commun nicht klagen noch verklaget werden“ könne; 2. weil „in viel geringeren Gemeinheiten derartige Syndicate in Rechten nicht verwehret würden“. Dass durch die landesfürstliche Verfügung vom 17. März 1593 eine derartige „sonderliche“ Vertretung der Bürgerschaft ausdrücklich verboten worden war, wird also nicht beachtet. Wie es hier geschieht, so versucht auch der Sechziger-Ausschuss des öftern, durch Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze bestimmte einzelne Verordnungen der landesfürstlichen Regierung gewissermassen zu entkräften und aufzuheben.

Beschwerungspuncte“ durchweg zu Gunsten des Rates ausfiel. Da nämlich die Kommissarien nach „fleissiger und reiflicher“ Erwägung zu der Ansicht gelangt waren, dass die Beschwerden „mehrtheils von der ausgestandenen Belagerung, Einquartierung und der Soldatesca proceduren herrührten, in etlichen aber der Rat mit gewissen Privilegien, confirmierten Ordnungen, üblichen Herkommen und Gebräuchen gegründet“ sei, so entschieden sie (in dem mehrerwähnten Recess), dass „diejenigen Puneta, so von der militia ihre dependenz hätten und der Rat zu verantworten nicht schuldig, iniuriae temporum billig zuzumessen“ seien, und dass sich „diesfalls die Bürgerschaft der patienz zu bescheiden“ habe; „bei denen aber, so auf des Rats Privilegien, Abschieden, confirmierten Ordnungen und alten Herkommen gegründet“, sollte es „nachmals sein Bewenden haben“ und der Rat sei, „der Bürgerschaft Widerfechtens ungeachtet, darbei nicht unbillig zu schützen“. Im Besonderen bestimmten die Kommissarien betreffs der „ungleichen Geldaufgabe und Abtheilung der Contributionen, Verschonung gewisser Personen und anderer dabei unterlaufender Excesse, auch Berechnung der eingehobenen Contributionsgelder“⁵⁵⁾, in Übereinstimmung mit einem am 25. Mai 1633 „eröffneten und kraft Rechts errichteten Decret“⁵⁶⁾, dass die Rechnungsablegung über die Contributionsgelder vor der „zu des Raths Haushaltungs- und Rechnungssachen verordneten Commission“⁵⁷⁾ erfolgen, und dass letztere auch „die aus der Contribution dependierenden Beschwerungspuncta zu justificieren schuldig“ sein solle.

Erneute Beschwerden der Bürgerschaft im Jahre 1640.

So waren also die „Eingriffe der Bürgerschaft in das Stadtre Regiment“ dank der Unterstützung der landesherrlichen Regierung nochmals abgewehrt und zugleich die Privilegien des Rates, nachdrücklicher als je zuvor, für unantastbar erklärt worden. Es scheint nun, dass der Rat seinen Sieg in unrechtmässiger Weise ausgenützt habe. Wenigstens wurden schon bald nachher Klagen von seiten der Bürgerschaft laut, dass der Rat sein „Einquartierungsprivilegium“ missbrauche. Wiederum wandte sich die Bürgerschaft (Anfang 1640) beschwerdeführend an den Kurfürsten und klagte ihm, dass „der Rat sein erlangtes Privilegium wegen Befreiung von der Einquartierung gar zu weit extendiere und nicht allein die im Privilegium benannten Personen, sondern auch andere, welche in des Rats Diensten sich befänden, von der Einquartierung befreit habe“. Ja noch mehr: „dabei sei es nicht geblieben, sondern es habe auch der Rat, als zur Abstattung der Servitien für die

⁵⁵⁾ Die Bürgerschaft hatte nämlich in ihren Supplikationen den Wunsch ausgesprochen, der Kurfürst möchte dem Rate anbefehlen, der Bürgerschaft Auskunft und Rechenschaft über die Verwendung der Kontributionsgelder zu geben, indem er die Sechzehner „anhalten solle, der Bürgerschaft die Rechnungen integre et complete zu communiciren“. (Suppl. der Bürgersch. v. 17. Jan. 1638. LVII. A. 38^o vol. I.)

⁵⁶⁾ Gemeint ist damit der Schiedsspruch einer kurfürstlichen Kommission (Dr. Döring und Heinrich von Friesen), der in der Hauptsache Streitigkeiten zwischen Universität und Rat wegen der Kriegskontribution von seiten der Universitätsverwandten betraf. (Abschr. in I, 1 u. I, 21.)

⁵⁷⁾ Dieselbe war durch kurfürstl. Dekret vom 15. Febr. 1627 eingesetzt worden, um die durch „die überaus böse und unvorsichtige Haushaltung“ des Rates (namentlich in den Jahren 1610—1623) gänzlich zerrütteten Finanzverhältnisse der Stadt aufzubessern und die städtische Verwaltung zu überwachen. (Vergl. was Hasse a. a. O. auf Grund von Band I, 1 des Archivs mitteilt.) Über 60 Jahre lang dauerte diese Bevormundung. Durch ein Dekret des Kurfürsten Joh. Georg I. vom 24. Nov. 1651 (T. I, 1. Abschr.) wurde die Kommission erneuert und erst durch ein Dekret des Kurfürsten Joh. Georg III., d. d. Schwalbach, d. 11./21. Juni 1688 (T. I, 15) wurde dieselbe aufgehoben.

Garnison ein Contributionstermin angeleget worden“, anfänglich sich zur Beisteuer bereit erklärt, sei dann aber von seinem Versprechen zurückgetreten und suche sich „davon zu eximiren unter dem Vorwande, weil die Servitien von der Einquartierung, wovon sie kraft des Privilegiums befreit wären, herrührten“. Die Bürgerschaft wies darauf hin, dass infolge dieser missbräuchlichen Auslegung und Ausnutzung des Privilegiums nicht allein „die noch übrigen Quartiere gar zu sehr beleget“, sondern auch „mit der Servicecontribution“, weil sie auf diese Weise „die Vermögensten übertragen“ müssten, „aufs äusserste pressiret, ja ganz zu Sumpf und Boden getrieben“ würden. An die Darlegung dieses durch die „Excesse“ des Rates hervorgerufenen Notstandes war die Bitte geknüpft, der Kurfürst möchte das dem Rate erteilte Privilegium „erklären, damit einer neben dem andern bleiben und der Arme nicht gar succumbiren dürfe“.

Der Kurfürst gab auf die Beschwerden und Bitten der Bürgerschaft Bescheid in einer an den Kommandanten von Leipzig, Joachim von Schleinitz, gerichteten Resolution, d. d. Dresden, 22. Febr. 1640⁵⁸⁾. In dieser wurde die Schlussfolgerung des Rates: die „Servitien“ seien ein integrierender Bestandteil der Einquartierung, von der Einquartierung aber wären sie befreit, folglich wären sie auch von den „Servitien“ befreit, mit vollem Recht als irrtümlich hingestellt. Es sei, wird dem Rate vorgehalten, zwischen „wirklicher Einquartierung“ und den Kontributionen ein Unterschied zu machen, die „Servisanlage aber sei gleichfalls als eine Contribution zu achten und nicht in die Einquartierung zu ziehen“. Dieser richtigen und gerechten Auslegung des Privilegiums entsprechend befahl der Kurfürst, dass „sowohl Universitäts- als Ratsverwandte ihren Steuerschocken nach gleich andern Bürgern zu solcher Kontribution“ von Anfang an beisteuern und dass „damit bis zu gänzlicher Aufhebung continuiert werden solle“. Die an erster Stelle vorgetragene Beschwerde der Bürgerschaft, dass der Rat die Befreiung von der „wirklichen Einquartierung“ auf Leute ausdehne, denen dies Vorrecht nicht zukomme, blieb auffälligerweise unerledigt, obwohl der Kurfürst dem Rate den Vorwurf macht, dass „auch sonst den erteilten Privilegiis so schnurgerade nicht nachgesetzt, sondern in viel Wege vorbeigegangen werde“⁵⁹⁾. In diesem Punkte blieb also der Kurfürst der Bürgerschaft die Erläuterung des Privilegiums schuldig, er begnügte sich damit, den Rat nochmals darauf aufmerksam machen zu lassen, dass „man sich bei jetzigem Zustande an die Privilegia doch so stricte nicht verbinden könne“, sondern „der necessität weichen und es also machen müsse, wie es das gemeine Beste erfordere“. So wurde die Bürgerschaft in diesem Punkte wieder, wie im J. 1634, an das Wohlwollen des Rates verwiesen, von dessen Hoherherzigkeit eine den ungewöhnlichen Zeitverhältnissen Rechnung tragende freiwillige Verzichtleistung auf sein Vorrecht erwartet wurde.

Die Errichtung des Vierziger-Ausschusses im Mai 1642.

Der Rat gab jedoch dieser Appellation an seine Opferwilligkeit keine Folge, er bestand nach wie vor auf seinem Schein, und so dauerte auch die zwischen Rat und Bürgerschaft herrschende

⁵⁸⁾ Abschr. derselben I, 21. Aus derselben ist mir auch der Inhalt der Beschwerdeschrift der Bürgerschaft, sowie der darauf erfolgten Entgegnung des Rates bekannt geworden.

⁵⁹⁾ Und zwar geschah dies, wie es scheint, zu Ungunsten der Witwen und Waisen. Wenigstens fass der Sechziger-Aussch. in seiner „abgedrungenen Verantwortung“ vom 30. Aug. 1643 (I, 21) die Worte des Kurfürsten in dieser Weise auf und macht dem Rate diese Ungerechtigkeit zum Vorwurfe.

Spannung unvermindert fort. Erst die Misshelligkeiten mit dem Generalkriegskommissarius Joachim von Schleinitz, welcher seit dem 1. Febr. 1639 den Oberbefehl in der Stadt führte, veranlassten den Rat, Fühlung mit der Bürgerschaft zu suchen. Und dabei fand er bei dieser das bereitwilligste Entgegenkommen. Denn wie schroff auch sonst die Bürgerschaft dem Rate gegenüberstehen mochte, in dem einen Punkte harmonierte sie mit diesem vollständig: in der Unzufriedenheit mit Schleinitzens Regiment. Die freundliche Gesinnung, von welcher die Bürgerschaft dem neuen Commandanten gegenüber anfangs beseelt gewesen zu sein scheint, wenn anders die Überreichung einer silbernen Kanne und eines silbernen Beckens im März 1640 ⁶⁰⁾ der wahrhaftige Ausdruck der Gesinnung der Bürgerschaft war, schlug bald in ihr Gegenteil um ⁶¹⁾. Und so vereinigte sich denn im Mai 1642 die Bürgerschaft auf Anregung des Rates mit diesem und der Universität zu einer gemeinsamen Aktion gegen Schleinitz, bei deren Vorbereitung die Bürgerschaft sogar ganz wider Erwarten zu der schon lange erstrebten „sonderlichen“ Vertretung gelangte. Am 3. Mai dieses Jahres nämlich fand sich auf mehrmaliges „Erfordern“ des Rates die Bürgerschaft „in der Stärke von wenigstens 500 Köpfen“ in der Ratsstube ein ⁶²⁾. Hier wurde ihr vom Bürgermeister Christian Eulenaus folgendes eröffnet: „Wie E. E. Bürgerschaft des General-Kriegs-Kommissarius Joachim von Schleinitz weitaussehende Proceduren und harte Bedrückungen, so deroselben durch ihn angethan würden, genugsam bekannt. Weil aber derselbe von seinem Beginnen abzulassen keineswegs bewogen werden könnte, sondern man sich zu befahren, dass er es inskünftige viel ärger und schlimmer als bishero machen möchte, so befinde E. E. Rat kein anderes Mittel, als dass Universität, Rat und Bürgerschaft coniunctim mit unterthänigster Klage bei Kurf. Durchl. einkämen und dass von allen dreien Ständen gewisse Personen nach Dresden abgeschickt und Kurf. Durchl. pflichtschuldigt demonstrirer würde, was Einer allhiesigen Commun hohes Anliegen und grosses Drangsal wäre“. Die Bürgersch. bedankte sich hierauf ⁶³⁾ für „die beschehene und wohlmeinende Proposition“, bat jedoch dann, abtreten zu dürfen, um sich unter einander zu bereden und dem Rate auf solchen „Vortrag eine gebührliche Antwort förderlichst zu hinterbringen“. Man gewährte ihnen die Bitte. Nach gepflogener Unterredung gab die Bürgerschaft dem Rate folgende Antwort: Da „E. arme Commun die Last und Bedrückungen am allermeisten empfinde, so wünschten sie von Herzen, dass durch eine von Universität, Rat und Bürgerschaft vertraulich abgefasste Klagschrift und Supplication bei Ihrer Kurf. Durchl. um gnädigstes Einsehen gebeten und Einer armen, jedoch sonder Ruhm getreuen Bürgersch. Hülfe zu befördern angesuchet werden möchte“. Hierauf wies jedoch der Sprecher der Bürgerschaft auf den misslichen Umstand hin, dass doch „E. sämtliche Commun, so in vielen Hundert oder Tausend Menschen bestünde, nicht alle Zeit insgesamt erscheinen“, andererseits aber auch „niemand allein vor E. Gemeinheit ohne Syndicat agieren könnte, dieweil anno 1638 die bürgerliche Vollmacht durch Herrn Dr. Benediet Carpov bei gehabter Commission, wiewohl ungehört der Bürgerschaft Notdurft, zernichtet und zerrissen worden sei“. Daher, schloss der Sprecher, sei die Bürgerschaft in Verlegenheit, „wie sie des Rates Begehren nachkommen könne“. Der Bürgermeister Eulenaus merkte sofort, wo die Bürgerschaft

⁶⁰⁾ Erwähnt in LVII. A. 32.

⁶¹⁾ Vgl. die Abhandlung Böttgers.

⁶²⁾ Die nachfolgende Erzählung des Vorgangs beruht auf Beifuge No. 6 zu dem „Kurtzen undt Einfältigen Bericht“ des Sechziger-A. v. 20. Dez. 1646 (LVII. A. 55).

⁶³⁾ Der Sprecher derselben wird a. a. O. nicht namhaft gemacht.

hinaus wollte und zeigte sich, jedenfalls wider Erwarten der Bürgerschaft, bereit, das Verlangen, welches die Bürgerschaft nur anzudeuten, nicht offen auszusprechen gewagt hatte, zu erfüllen. Denn er erwiderte: Da es freilich wahr sei, dass ihrer viel nicht alle zugleich reden könnten, so müsste die Bürgerschaft „Ihrer etzlichen Vollmacht auftragen, dass man mit denselbigen, so aus der ganzen Commun deputieret worden, notdürftig reden und etwas beständiges vornehmen, Sie auch selbst (d. h. die Deputierten) vor ihrer Person sicher gehen könnten“. Natürlich griff die Bürgerschaft sofort mit beiden Händen nach diesem Vorschlage, zu dessen Ausführung sie ihrerseits schon vollständig vorbereitet war, und fragte, wieviel Bevollmächtigte der Rat aus jedem Viertel gewählt zu sehen wünschte; auf seiten der Bürgerschaft hielte man es für zweckmässig, aus jedem Viertel 10 oder 15 Personen zu wählen, denn „durch ein solches Mittel könnte eine Sache desto besser erwogen, auch desto eher Leute zu einer oder der andern Verrichtung deputiert werden“⁶⁴⁾. Nachdem der Bürgermeister erwidert hatte, sie könnten erwählen so viele sie wollten, erklärte die Bürgerschaft, dass aus jedem Viertel 10, also insgesamt 40 Mann gewählt, und dass deren Namen nach vollzogener Wahl dem Rate angezeigt werden sollten. Der Bürgermeister war damit einverstanden und entliess die Bürgerschaft mit den Worten: „Nun, so geb' auch Gott Glück darzu und nehmet auch feine vermögende Leute darzu, die etwas thun können, denn wann man ohne Opfer vor dem Altar erscheinet, so ist man nicht angenehm“⁶⁵⁾.

Am folgenden Tage, dem 4. Mai⁶⁶⁾, kam die Bürgerschaft viertelsweise zusammen und nahm die Wahl der 40 Deputierten vor; am selben Tage noch wurde eine Vollmacht aufgesetzt und dem Syndikus des Rates Dr. Caspar Ziegler zur Begutachtung vorgelegt. Dieser hatte an derselben nicht nur nichts auszusetzen, sondern er fügte sogar noch „die potestatem substituendi, auf dass sie ewig wahren möchte, mit eigener Hand“ hinzu⁶⁷⁾. Nachdem die Vollmacht diese Prüfung bestanden hatte und sogar mit einer wesentlichen Bereicherung aus derselben hervorgegangen war, wurde sie „durch die Viertelmusterschreiber von Haus zu Haus in der Stadt öffentlich herum-

⁶⁴⁾ Diesen letzten Worten nach zu schliessen hegte die Bürgerschaft die Hoffnung, dass der zu wählende Ausschuss zu einer beständigen Vertretung der Bürgerschaft sich entwickeln werde.

⁶⁵⁾ Mit den letzten Worten kann allerdings nur die Sendung nach Dresden gemeint sein. Der Rat hoffte also offenbar, dass die Abgeordneten der Bürgerschaft die mit der Sendung verknüpften Unkosten aus der eigenen Tasche bestreiten würden. Da sich jedoch die Bürgerschaft in der sofort zu erwähnenden Vollmacht bereit erklärte, „alle Unkosten bei diesem nützlichen Werk zu tragen“, so baten die Bevollmächtigten um Wiedererstattung der auflaufenden Unkosten (dazu gehörte auch ein Geschenk „an Rhein- und süssen Weinen“, welches man der Kurfürstin verehrte, weil deren „höchsterfreuliche Geburts- und Namenstage zeit des Suchens der Abgeordneten dazwischen gefallen“) aus der Kontributionskasse. Der Rat fand diesen Anspruch auch berechtigt und erteilte dem entsprechende Weisung an die Sechzehner (LVII. A. 38^e Vol. I).

⁶⁶⁾ Böttger a. a. O. S. 36 giebt den 6. Mai an, von diesem datieren jedoch erst die vom Rate durchgesehenen und sodann von der Bürgerschaft unterzeichneten 4 Originalvollmachten (nach den vier Vierteln), welche in den Händen der Bürgerschaft blieben und sich späterhin in Verwahrung des Sechziger-A. befanden (laut des in LVII. A. 49 befindlichen „Inventariums und Verzeichnisses über diejenigen Originalia und Documenta, so E. E. Bürgersch. zu Leipzig Kriegsbeschwerden, seither sie in kön. Schwedische Gewalt gediehen, anbetreffen und bei dem bürgerlichen Bevollmächtigten Aussch. in dero Verwahrung zu befinden“).

⁶⁷⁾ Wiederholt wird späterhin vom Sechziger-A. in seinen Schriften auf diese Thatsache hingewiesen, dass der eigene Syndikus des Rates die Vollmacht „selbst revidiert, die vornehmsten Substantialwort, insonderheit aber, damit solche continuirt werden könnte, die potest. subst. mit eigener Hand hinzugefügt“ habe (z. B. in der Denkschr. an den Kurf. v. 8. Jan. 1646).

getragen und von 526 Personen⁶⁸⁾ eigenhändig unterschrieben, dann auch copeilich neben einem Verzeichnis der zum Ausschuss eligierten 40 Männer in die Ratsstube eingegeben“. Auch der Rat selbst hatte ebensowenig gegen die Vollmacht, wie gegen die vierzig Auserwählten der Bürgerschaft etwas einzuwenden. In der Vollmacht war den Vierzigmännern die Verpflichtung auferlegt, „wann es der Bürgerschaft Notdurft erfordere, ihr Bestes zu suchen“, vor allem „in den Kriegsbeschwerden um Linderung und Gleichheit anzusuchen“, auch „die Bürgerschaft wider alle Calumnien rechtmässiger Weise zu verantworten“⁶⁹⁾. Die Bürgerschaft hatte sich ihrerseits mit der Unterzeichnung der Vollmacht verpflichtet, die Mitglieder des Ausschusses „wegen ihrer Verrichtungen schadlos zu halten und die Unkosten zu tragen“.

Eine „vidimirte“ Abschrift dieser Vollmacht wurde auch von den nach Dresden geschickten Deputierten der Bürgerschaft dem Kurfürsten übergeben, welcher dieselbe sowie „viel andere Schriften gnädigst aufnahm und durch gnädigste Resolution confirmierte“⁷⁰⁾. Die zugleich zugesagte Abhülfe der Kriegsbeschwerden freilich wurde durch die bald nachher ausbrechenden Kriegenruhen vereitelt.

Die Errichtung des Sechziger-Ausschusses am 15. Dez. 1642.

Dem Rate schien mit der Dresdener Mission die Aufgabe des Vierziger-Ausschusses, der ja allerdings zunächst nur zu dem Zwecke einer gemeinsamen Beschwerde beim Kurfürsten wegen Schleinitzens Misswirtschaft gewählt worden war, im wesentlichen erledigt. Aber durch die vom Ratssyndikus selbst in die Vollmacht eingefügte und vom Rate nicht beanstandete „potestas substituendi“ glaubte der Ausschuss, wie er wenigstens diese Klausel auffasste, denn doch die Berechtigung einer längeren Existenz erlangt zu haben. Trotzdem vermochte derselbe während der Verhandlungen, die in den letzten Monaten des Jahres 1642 mit Schleinitz und Torstenson wegen des Schicksals der von den Schweden belagerten Stadt geführt wurden⁷¹⁾, kaum zu Worte zu kommen, geschweige sich die dem rechtmässigen Vertretungskörper der Bürgerschaft gebührende Geltung zu verschaffen. Seine „nützlichen und wohlmeinenden Erinnerungen“, wie z. B. sein „Memorial“ vom 18. Nov.⁷²⁾ und seine am 24. Nov. überreichten „Erinnerungspuncta“⁷³⁾ wurden vom Rate nicht beachtet. Bedeutete es schon eine völlige Ignorierung des Ausschusses, dass die acht Personen, welche infolge eines am 26. Oct. von der Bürgerschaft dem Rate überreichten „Memoriales“⁷⁴⁾ gewählt wurden, um an den Verhandlungen mit Schleinitz und den

⁶⁸⁾ „Gegenothdurft“ des Sechziger-Ausschusses v. 28. Oct. 1648 (T. I, 83).

⁶⁹⁾ Ich habe zwar weder die Originalvollmacht selbst, noch eine Abschrift derselben im Archiv aufgefunden, doch ist die später im Wortlaut angeführte Sechziger-Vollmacht wohl eine unveränderte Auflage der Vierziger-Vollmacht. Die oben im Texte angeführten Sätze, bruchstückweise Inhaltsangaben, wie sie in den Schriften der Sechziger sich finden, geben die Hauptgedanken der Vollmacht, wenn auch nicht ganz genau dem Wortlaute nach, so doch dem Sinne nach wieder.

⁷⁰⁾ LVII. A. 55.

⁷¹⁾ Vgl. die Böttgersche Abhandlung.

⁷²⁾ s. Böttger S. 71.

⁷³⁾ s. Böttger S. 75.

⁷⁴⁾ Abschrift desselben als Beilage zur „Gegenothdurft“ des Sechziger-A. v. 28. Oct. 1648 (T. I, 83).

Schweden teilzunehmen, nicht einfach dem Ausschusse entnommen, sondern in einem besonderen Wahlakt gewählt wurden⁷⁵⁾, so sollte der Ausschuss noch deutlicher erfahren, dass er für den Rat nicht mehr vorhanden war. Denn als er sich bei diesem anmelden liess, um mit demselben über die Verteilung des von Torstenson geforderten Ranzionsgeldes^{75b)} „Unterredung zu pflegen“, liess ihm derselbe durch den Oberstadtschreiber Barthel Hahn sagen: er „wüsste von keinem Ausschusse der Bürgerschaft, hätte mit ihm nichts zu thun“⁷⁶⁾. Auf die naheliegende Einwendung, dass der Ausschuss doch auf des Rates „selbsteigenen Fürschlag, Geheiss und Gutachten gewählt worden sei, dass der Rat dessen Vollmacht auch schon vorm halben Jahre in Händen gehabt, ja Ihre Kurf. Durchl. selbst sie als einen Ausschuss gnädigst geduldet“, erwiderte Hahn: „Ja die Vollmacht wäre auf Schleinitzens Zeit gerichtet gewesen, anitzo aber lebte man in einem andern Zustande und wäre eine andere Obrigkeit vorhanden, dannhero jene Vollmacht nicht mehr gültig“⁷⁷⁾. Diese Abweisung machte bei der Bürgerschaft, welche „nebenst dem Ausschusse dazumal in starker Anzahl auf dem Rathause beisammen gewesen“, böses Blut. Denn sie glaubte annehmen zu müssen, dass der Rat die Absicht habe, durch die eigenmächtige „Cassierung“ des Ausschusses, „der Commun den Weg abzuschneiden, dem Kurfürsten den Verlauf des Zustandes vor, in und nach der Torstensonschen Belagerung, sowohl den Übergang des Schlosses und der Stadt zu berichten und wo es sonst die Notdurft erfordern dürfe, zur Rettung ihres Namens zu klagen, reden und um Hülfe zu sollicitieren, damit der Rat ein freies absolutes Dominium gleich als ob keine höhere Obrigkeit vorhanden wäre, aufrichten und ohne Einhalt exercieren möchte.“ Zur Verhütung „dieser und anderer Verfänglichkeiten und Partialitäten“ des Rates unternahm die Bürgerschaft am 15. Dez. 1642 auch ihrerseits einen eigenmächtigen Schritt, indem sie „mit nochmaliger Genehmigung der vorigen“ eine andere Vollmacht aufrichtete und den „Ausschuss der Vierzig-Männer“ durch Zuwahl von zwanzig anderen Personen aus ihrer Mitte verstärkte⁷⁸⁾. Dieser auf solche Weise ins Leben gerufene Sechziger-Ausschuss hat in den weiteren vierziger Jahren in der Geschichte der Stadt Leipzig eine wichtige Rolle gespielt. Seinen Thaten und Schicksalen sind in der Hauptsache die folgenden Seiten der Abhandlung gewidmet.

Durch die Vollmacht, welche noch am Tage der Wahl, diesmal natürlich ohne zuvor die Genehmigung des Rates einzuholen, ausgefertigt⁷⁹⁾ und von etwa 500 Personen⁸⁰⁾ unterschrieben

⁷⁵⁾ Es entsprach dies allerdings der im Memor. selbst ausgesprochenen Forderung: es sollten „aus jedem Viertel zwei oder drei ehrbare unbescholtene Bürger und also aus ihrem Mittel, so sie selbst dazu erwählen wollten, mitzugezogen werden und sonderlich solche Leute, denen der Bürgersch. Not, Armut und Anliegen zu Herzen gehet, auch für sich selbst bisher keine Befreiung gehabt, sondern ohne Unterschied, gleich den Bedrängten, alle Lasten mitgetragen haben.“ Die Bürgerschaft schlug wahrscheinlich Vorsichts halber eine besondere Wahl vor, weil sie wusste, dass der Rat vom Ausschusse nichts wissen wollte.

^{75b)} S. Böttger a. a. O. S. 81.

⁷⁶⁾ „Bericht“ des Sechziger-A. an den Kurf. vom 13. Sept. 1643 (LVII. A. 39).

⁷⁷⁾ Ebendasselbst.

⁷⁸⁾ Es fand also nicht, wie Böttger a. a. O. S. 82 anzunehmen scheint, eine Neuwahl der gesamten Körperschaft statt.

⁷⁹⁾ Dieselbe war aufgesetzt von dem Notar Lorenz Nitzschke (Denkschr. des Rates v. 1651). Die Originalvollmacht, „in vier Viertel der Stadt eingeteilt, unterschrieben und besiegelt, in weiss Pergament eingebunden“ (LVII. A. 49) habe ich nicht auffinden können. Dieselbe wurde vielleicht nach der Auflösung des Ausschusses vom Amtschösser, dem sie ausgeliefert werden musste, vernichtet. Eine vollständige Abschrift derselben befindet sich in LVII. A. 39 als Beilage E zu dem „Bericht“ des Aussch. an den Kurf. v. 13. Sept. 1643 („Das grüne Buch“).

⁸⁰⁾ Registrat. vom 10. Juli 1645 in den Privatakten des Sechziger-A. (LVII. A. 32).

wurde, wurde dem neuen „Ausschuss der Sechzig-Männer“⁸¹⁾ die Ermächtigung erteilt, „alle und jede jetzige und künftige Krieges- und andere Beschwerden, so sich bei der alhiesigen Königl. Schwedischen Guarnison und besatzung, oder sonsten zutragen möchten, es geschehe mit anlegung, Contribution undt Einquartierung, oder sonsten in andere wege, Sie mögen nahmen haben, wie Sie wollen, bey Ihrer Churf. Durchl. zue Sachsen oder bey Herrn General Feldtmarschall Linnardt Torstensohn, oder Herrn Ober- undt unter Commentanten, oder wo sich sonsten alle undt jede dergleichen bey Kriegeswesen, in: undt auser der Stadt vorlauffende sachen zuesuchen undt vorzuebringen gebühren, sambt undt sonders, entweder mündt: oder schriftlich, demüthig undt gebührendt fürzutragen undt umb erhörung undt abwendung, oder doch erträgliche linderung undt gleichheit zu bitten und zu flehen, Sowohl alles andere mehr mündt- oder schriftlichen in allen fürfallenden Krieges: und anderen beschwerden jedesmal ferner gebührendt vorzubringen und zu verrichten, was die unterschriebenen Bürger sambt undt sonders in der Person selbstn verrichten solten oder könten, undt Ihre höchste notdurft, anliegen undt bestes, jedesmal erfordern würde.“ „Würden Sie auch eines mehren gewalts“, heisst es dann weiter, „es sey wieder E. E. Rath alhier zue Leipzick, oder sonsten Jemanden anders mehr, undt an welchen orth es wolle, alss hierinnen ausgedrucket und begriffen, itzo oder künftig bedürftig seyn, derselbige sol Ihnen sambt undt sonders eum libera, auch der macht undt gewaldt, uff abgang oder resignation eines oder des andern Bevollmächtigten, vermittelt der grössten anzahl der übrigen Constituirten einen oder mehr an des abgestorbenen oder resignirten stelle zu substituiren“ (gegeben sein). Endlich wurde den Bevollmächtigten die Befugnis erteilt, „auch dasjenige mündt- oder schriftlich gebührend abzulehnen und zue wiederlegen, was der Bürgerschaft zur Ungebühr beygemessen werden möchte“. Dagegen verpflichteten sich die „unterschriebenen Constituenten und Vollmachtengeber“ durch „erbare, redtliche Zusage, was die Bevollmächtigten und dero substituirt Mitbürger sambt und sonders mündt- oder schriftlich thun, verrichten und leisten würden, genehm, vest undt unverbrüchlich, Sie, die Bevollmächtigten Mitbürger undt dero Substituirt auch sambt und sonders, aller Ausslagen undt Unkosten, die sie samt undt sonders nach proportion jedesmal willig undt unverweigerlich zue tragen sich erböten, und sonstn ihrer Verrichtungen halben gantzlichen schadloss zu halten und zu vertreten“. In einem besonderen Nachtrage wurde endlich den Bevollmächtigten „auch zuegleich diese Gewaltt volkömlich“ übertragen, „über der Bürgerschaft alle undt jede itzo undt künftig fürfallende Anlagen, so nahmen haben mögen wie sie wollen, richtige Einnahme undt Ausgabe zuehalten, sie getreulich und redtlich zueverwaltten, nichts darvon zue andern Dingen, alss sie jedesmal angesehen undt colligiret, verwenden, auch richtige Bücher undt Rechnungen darüber führen, und also sowohl der Obrigkeit, alss

⁸¹⁾ Derselbe bestand aus folgenden Mitgliedern: Aus dem Peters-Viertel: Bartholomäus Wülsch (Welsch), Michael Laub, Hans von Wirth, Martin Grantz, Justus Christian Amelung, Philipp Brauer, Martin Rost, Adam Mohr, Andreas Kaupdorf, Paul Pörner, Gerhard Becker, Christian Hetzer, Melchior Lauch, Hans Früdel (Friedel), Friedrich Reusch. Aus dem Ranstädter Viertel: Georg Ulrich Welsch, Barthel Korcke, Hans Jacob Klein, Hans Liesske, Michael Martin Molzer, Hans Grüfe, Peter Heiner, Sebald Nerretter, Christoph Stützling, Tobias Planer, Samuel Holwitz, Jobst Rose, Georg Schippel, Georg Hagen, Martin Benicke. Aus dem Hällischen Viertel: Melchior Müller, Friedr. Müller, Balthasar Schumann, Gottfried Stahl, Augustus Richter, Heinrich Werchau, Franz Siegmund Teubel, Christoph Schubert, Balthasar Lorenz, Abraham Gerhardt, Hans Hendel (Händel), Martin Sonnenfroh, Matthäus Arnold, Gregor Lohse, Hans Weisse. Und aus dem Grimmischen Viertel: Henning Schürer, Hans Weissbahn, Andreas Ohl (Öhl), Daniel Hagen, Gregor Ritzsch, Gottfried Rüdel (Riedel), Georg Hippe, Andreas Fürstenhaupt, David Crahmer, Bendix Ruder, Sebastian Otto, Abraham Falckner, Matthäus Nietzsche (Nitschke), Hans Schmied, Hans Baumgärtner. (LVII. A. 39.)

der Bürgerschaft, so oft es nöthig, undt begehret wirdt, aufrichtige undt unpartheysche rede undt antwort dorüber zuegeben“.

Die Hoffnung der Bürgerschaft freilich, der Rat werde sie nunmehr „durch ihre Gevollmächtigten gebührend hören und ihre guten Erinnerungen gelten lassen“, nachdem man, um seinen gegen die Vierziger-Vollmacht erhobenen Einwand, dass dieselbe für diese Zeit nicht mehr passe, zu entkräften, „eine andere Vollmacht verfertigt, so eben auf diese Zeit gerichtet“⁸²⁾, diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Der Rat sah sich ausser Stande die neue Körperschaft als die rechtmässige Vertretung der Bürgerschaft anzuerkennen, weil er dieser die ihr angeblich „zu Recht zugelassene Freiheit eine Vollmacht (auf eigene Faust!) aufzurichten“ nicht zugestehen konnte. Nur insoweit kam er derselben „aus Gutwilligkeit, zur Verhütung aller Widerwärtigkeiten“⁸³⁾ entgegen, dass er sich damit einverstanden erklärte, dass „gewisse Personen aus der Bürgerschaft niedergesetzt würden, welche Einnahme und Ausgabe (der Contributionsgelder) führen sollten“, allerdings unter der Bedingung, dass „ihm selbst als der Obrigkeit nach wie vor die direction verbliebe“⁸⁴⁾.

Vom Ausschusse selbst jedoch wollte der Rat, wie gesagt, nichts wissen. Noch in seinem Bericht an die schwedischen Commissarien Barth und Matthäi vom 13. Juni 1643⁸⁵⁾ erklärte er, dass er „keinen solchen Ausschuss agnosciere, als welcher von der hohen Obrigkeit bei höchster Ungnade und Leibesstrafe“ verboten sei. Er musste natürlich seinen Standpunkt ändern, als die „hohe Obrigkeit“ selbst sich dazu herbeiliess, den Ausschuss anzuerkennen. Es geschah dies durch das Dekret v. 3. Juli 1643⁸⁶⁾, in welchem der Kurf. erklärte, dass er den Ausschuss, wiewohl er „wider sein Vorwissen und also eigenthätiger Weise vorgenommen worden, vor diesmal bis auf Widerruf und fernere Verordnung passieren lasse“⁸⁷⁾. Ebenso fand der Ausschuss Gnade vor den Augen der Schwedischen Machthaber. Durch das „Decisum“ der schwedischen Commissarien Barth und Matthäi vom 10. August 1643⁸⁸⁾ wurde er als rechtmässige Vertretung der Bürgerschaft anerkannt.

Im Bezug auf die weiteren Zugeständnisse, welche die beiden erwähnten Kundgebungen dem Sechziger-Ausschusse machten, unterschieden sie sich freilich sehr wesentlich. Das kurfürstliche Dekret räumte nämlich dem Ausschusse nur die Befugnis ein, „die Einnahmen und Ausgaben der Kontributionen zu verrichten“, ein Amt, welches ja auch der Rat der Bürgerschaft schon über-

⁸²⁾ „Bericht“ des Sechziger-A. an den Kurfürsten v. 13. Sept. 1643.

⁸³⁾ Die Bürgerschaft sträubte sich nämlich, „den vorigen Sechzernern das Verrichten ihres Hergebens (d. h. die Verwaltung der Kontributionskasse) länger anzuvertrauen.“ (Ebendas.)

⁸⁴⁾ Bericht des Rates an die schwed. Commiss. v. 13. Juni 1643 (I, 21).

⁸⁵⁾ T. I, 21.

⁸⁶⁾ Abschr. desselben I, 1. Bl. 248 u. f.

⁸⁷⁾ Der Rat erläutert diese Worte in seiner Denkschrift von 1651 ganz zutreffend dahin: der Kurfürst habe „Connivenz“ geübt in Anbetracht „des damaligen Zustandes, da die Stadt in feindliche Gewalt geraten“. Wie schwer dem Kurfürsten das Zugeständnis wurde, erkennt man aus den Worten des Dekrets, in denen die durch wiederholte Eingaben des Rates erweckte und genährte Befürchtung ausgesprochen wird, dass ein Teil der Bürgerschaft „gefasstem Gutdünken nach itzo der Zeit gebrauchen und die vorigen Decreta des Kurfürsten, wie wohl auch solche gemeinet, bei jetziger Gelegenheit verdrehen und restringiren oder gar in Wind schlagen und aus den Augen setzen wolle.“

⁸⁸⁾ Abschr. desselben in LVII. A. 39. und LVII. A. 24. Letzterer Aktenband enthält: „E. Erbar Bürgerschaft zu Leipzig Ausschusses gehaltene Acta, Die bürgerliche Kriegsbeschwerden und die dorinn gesuchte Linderung und Gleichheit betreffende, de A. 1643. Vol. 2.“ — Je ein Exemplar des Decisums wurde der Universität, dem Rate und dem Ausschusse zugestellt.

lassen hatte, und zwar unter der Bedingung, dass er dem Rate darüber Rechnung ablegte; wenn dagegen „einer neuen Anlage halben oder sonst an die Bürgerschaft etwas zu bringen“ sein würde, sollte der Rat „aus jedem Viertel zwei und von denen 60 Mann acht Personen, die ihm beliebig, anstatt des Ausschusses vor sich erfordern und mit denenselbigen itzigem Zustand nach notdürftigen communicieren, Sie auch, da sie in einem oder dem andern hinfüro etwas zu erinnern und vorzubringen hätten, genugsam hören“⁸⁹⁾. Weitere Zugeständnisse wurden dem Ausschusse nicht gemacht, vielmehr wurde demselben und der Bürgerschaft überhaupt aufs nachdrücklichste anbefohlen, des Kurfürsten „hiebevot publicierte Decreta schuldigster Massen zu respectieren, aller Aufwiegungen und Zusammen-Rottierungen sich gänzlichen zu entäussern, dem Rate vermöge der bürgerlichen Pflicht Treu und Gehorsam zu erweisen, ihn bei seiner Jurisdiction unperturbiret bleiben zu lassen, sich des obrigkeitlichen Anordens, Votirens, Convocirens, Collectirens und anderer eigenmächtigen Excesse zu enthalten, und auch dem Rat oder dessen Gliedern die Befreiungen, welchen ihnen ihres Amts und Mühewaltungen halben von alters her verstatet, nicht zu missgönnen, sondern vielmehr zu bedenken, dass die Bürger und ihre Kinder oder Anverwandte, wenn sie mit der Zeit zum Ratstuhl gelangten, derselben auch mit zu geniessen haben würden“. Wenn sodann auch der Kurfürst nicht versäumte, dem Rate in seinem Dekret einzuschärfen, dass er „die Befreiungen zur Ungebühr nicht extendiren noch missbrauchen, viel weniger einen und den andern, und sonderlichen das liebe Armut mit den Aufsätzen beschweren oder Sich und die Seinigen der Kriegslast gänzlichen entziehen, sondern vielmehr der bedrängten und Ihnen hochanbefohlenen Bürgerschaft treulich und fleissig annehmen, ihr Bestes fördern und die Drangsal so viel möglich mindern und abhelfen“ solle, so liess er doch, und das kennzeichnet seinen Standpunkt den beiden Parteien gegenüber, den althergebrachten Rechten des Rates keinen Abbruch geschehen⁹⁰⁾. Denselben Standpunkt nahm der Kurfürst auch fernerhin ein, sowohl in der Verordnung vom 14. Nov. 1644⁹¹⁾, als auch in dem Reskript vom 16. Juni 1646⁹²⁾. In beiden Kundgebungen des Kurfürsten werden die Parteien im wesentlichen auf das frühere Dekret verwiesen, in dem letzteren wird der Bürgerschaft bez. dem Ausschusse noch besonders zu Gemüte geführt, dass „die beschehene gnädigste Nachlassung des Ausschusses keineswegs dahin gemeinet, dass man dieselbe wider den Buchstaben der gnädigsten Concession verdrehen, dem Rate in seine Botmässigkeit greifen, den schuldigen bürgerlichen Gehorsam widersetzlich entziehen, die oft anbefohlene Edition

⁸⁹⁾ So war es also dem Rate in die Hand gegeben, sich die acht fügsamsten aus den Sechzigern auszusuchen, die sich zudem noch dem Rate und den vom Rate berufenen Bürgern gegenüber in der entschiedenen Minorität befanden.

⁹⁰⁾ Bevor der Kurf. dieses Dekret erliess, hatte er schon vermittelt einer „Interimsrecognition“ vom 29. April dess. J. (T. I, 1, Bl. 224 und LVII. A. 32) auf die in fast ungebührlicher Hast auf einander folgenden Suppl. des Ausschusses (vom 26. u. 28. März, sowie vom 4., 7., 20. u. 21. April), „darinnen allerhand Beschwerden der Collecten, Einquartierung, Wachen, Bankosten, Assignationen deren Ungleichheit halben und sonst über den Rat geführet worden“, durch die Geheime Kanzlei die Antwort erteilen lassen, dass er „auf solch blosses einseitiges Vorgehen bei jetziger Beschaffenheit der Stadt alsobalden zur Decision nicht gelangen mögen.“ Da aber die Hoffnung, dass sich die bei „dem zerrütteten leidigen Zustand“ der Stadt doppelt beklagenswerten „Differentien in etwas stillen“ würden, nicht erfüllte, vielmehr der Kurf. durch zahlreiche Eingaben des Rates sich berichten lassen musste, „dass die Neuerungen je länger, je weiter um sich griffen und teils (= ein Teil) der Bürgersch. nicht allein mit ihren conventiculis und Ungehorsam fortführen, sondern auch allerhand weit aussehender gefährlicher Neuerungen und anderer nachdenklicher beschwerlicher Sachen mehr eigenes Willens sich unterständen“, entschloss er sich zu dem Dekret v. 3. Juli.

⁹¹⁾ Abschr. ders. in T. I, 1, Bl. 269f.

⁹²⁾ Abschr. dess. in T. I, 54.

der Rechnung über die geführte Einnahme und Ausgabe verzögern, ohne des Rats Vorwissen Ausgaben anordnen, der Anlagen, Einquartierung und anderer Sachen, so der obrigkeitlichen Gewalt anhängig und davon dependiren, sich anmassen sollen“. Freilich konnte der Kurfürst, so lange sich die Stadt in der Gewalt der Schweden befand⁹³⁾, nur einen moralischen Druck auf den Ausschuss ausüben, er bezeichnet selbst seine Verordnungen als „Interimsweisungen“ und behielt sich „aus erheblichen unumgänglichen Absehn und Ursachen die füglich nachdrückliche und billigmässige Entscheidung“ für die Zeit vor, wo er wieder freie Hand haben würde.

Ganz anders als der Kurfürst stellten sich zu den beiden Parteien die schwedischen Machthaber, vor deren Forum der Streit zu gleicher Zeit gebracht wurde. Das oben erwähnte „Decisum“ der schwedischen Commissarien Barth und Matthäi⁹⁴⁾ vom 10. August 1643 begünstigte in unterschiedener Weise das Interesse und die Machtansprüche des Ausschusses⁹⁵⁾. Denn es erklärte „alle vom Rate oder von wem es sonst beschehen sein möchte, ohne des Ausschusses Einwilligung erfundene Collecten und Anlagen für aufgehoben“, und verfügte, dass „fortan die Contribution, Einquartierung, Servitien und was davon seine Dependenz habe, von zweien Personen E. löbl. Universität, zweien vom Rate und viere aus dem Gevollmächtigten Ausschusse der Bürgerschaft monatlich abwechselungsweise an- und abgerichtet⁹⁶⁾, und von diesem oder jenem Teile,

⁹³⁾ Dass sich die Schweden als die unumschränkten Herren der Stadt ansahen, erkennt man u. a. aus der Thatsache, dass Torstenson in einem Schreiben an den Rat „Hauptquartier Niempke d. 21. Oct. 1643 (Abschr. dess. I, 54) dem Rate zwar gestattete, „der Gewohnheit nach die Umwechslung des Rates vorzunehmen“, dagegen nicht erlaubte, „dass die Confirmation bei Churf. Durchlaucht eingeholet werde“. „Denn, so lange Ihre Stadt und das Gouvernement in der Cron Schweden Händen“, führt er dem Rate zu Gemüte, „haben die Herren keines kurfürstlichen Befehls und permission in einerlei Wege von nöten und kann auch bei uns dieselbe keine Kraft gewinnen“. Einige Jahre später zog Torstenson gelindere Saiten auf, da unterdessen durch den Waffenstillstand von Kötzensbroda (27. Aug., 6. Sept. 1645) die Feindseligkeiten zwischen Sachsen und Schweden beigelegt worden waren. Denn als bei Gelegenheit der „Eilenburgschen Tractaten“ (März-April 1646) die Kurfürstl. sächs. Deputierten mit Berufung auf den Recess vom 23. Dez. 1642 die Hoffnung aussprachen, dass „dem Rate die Ratswahl nachmalen ihren Pflichten gemäss zu verrichten und die Confirmation dem Herkommen nach bei I. Churf. Dchl. als dem Landesherrn nunmehr zu suchen unverwehret sein möge“, versprach Torstenson, „er werde sich auf des Rats Ansuchen so erklären, dass Churf. Dchl. dero guten Willen darinnen gnädiglich zu vermerken haben werde.“ (In I, 54: „Extract etlicher puncta aus den Eilenburgschen Tractaten“.)

⁹⁴⁾ Dieselben, ursprünglich nur damit beauftragt, die Abführung des Ranzionsgeldes zu betreiben (Bericht des Rates an die beiden Commiss. v. 13. Juni 1643), erhielten, wie im Eingang des Decisums erwähnt wird, infolge der Klagen der Bürgerschaft über die „Ungleichheit der jetzigen Kriegsbeschwerden“ und ihrer Bitten um Abhülfe, von Torstenson den Befehl, Rat und Ausschuss „vor sich zu bescheiden, dero Notdurft über den zeit Kön. Schwed. Gouvernements entstanden und ob dem Kriegswesen herrührenden Misshelligkeiten gegen einander zu hören, und auf Gutbefinden des Gouverneurs Axel Lilie von einander zu scheiden“. Diesem Befehle zufolge luden sie die Deputierten des Rates, des Ausschusses und auch der Universität „wegen der Interessen ihrer Angehörigen“ vor sich, hörten dieselben „mit ihren für- und Anbringen über die kriegsbeschwerlichen Ungleichheiten in unterschiedlichen sessionibus nach Notdurft“ an und trafen auf Grund dieser Verhandlungen ihre Entscheidung, welche nach eingeholter Genehmigung Lilies in dem Decisum kundgegeben wurde.

⁹⁵⁾ Da die von den Commissarien unternommenen gütlichen Versuche, den Rat zur Einräumung eines „ordentlichen voti“ an den Ausschuss zu bewegen erfolglos blieben, geschah dem Rate „endlich (durch das Decisum) mit Gewalt Auflage.“ Wenn dieser „Ausgang der Commission“ in der Denkschrift des Rates vom J. 1651 erwähnt wird, so soll damit offenbar bewiesen werden, mit welcher Ausdauer und Zähigkeit der Rat sein gutes Recht verteidigte.

⁹⁶⁾ Damit war der Wunsch des Ausschusses erfüllt, den er schon in einem Mem. vom 2. Febr. 1643 (Beilage J zu dem „Bericht“ an den Kurf. v. 13. Sept. 1643. LVII. A. 39) dem Rate gegenüber geäußert, dass nämlich „der Rat (nebst der Univ.) und der Ausschuss sich in gleicher Anzahl niedersetzen sollten“.

ohne des dritten Vorbewust und Einwilligung, darunter nichts vorgenommen, noch geschlossen (= Beschluss gefasst) werden, widrigesfalles aber alles ungültig, nichtig und unkräftig sein solle“. Von schwedischer Seite wurde also der Ausschuss als drittes, gleichberechtigtes „corpus“ neben den beiden andern „corpora“ der Universität und des Rates, die bis jetzt ausschliesslich das Heft in den Händen gehabt hatten, anerkannt, er erhielt gleichgemessenen Anteil an dem Rechte, in Kontributions- und Einquartierungsfragen das entscheidende Wort zu sprechen, einem Rechte, dessen Besitz den Angelpunkt des Streites bildete⁹⁷⁾.

Ein weiterer, sehr wesentlicher Machtzuwachs wurde dem Ausschusse durch ein „Praeceptum“ der Schwedischen Kommissarien vom 25. Sept. 1643⁹⁸⁾ verliehen. Während in dem Decisum vom 10. August der Ausschuss als der unterdrückte Teil erscheint, den man gegen Majorisierung durch die herrschenden Stände in Schutz nehmen muss, spricht das zuletzt erwähnte „Praeceptum“ dem Ausschusse geradezu das Recht zu, unter Umständen über die Köpfe der beiden andern „Corpora“ hinweg seine Beschlüsse in den wichtigen, Geld und Gut betreffenden „Contributions- und Einquartierungssachen“ zu fassen. Denn es wurde in demselben verordnet, dass, „wann ein oder zwei Teile aussenblieben und nicht erschienen, die von dem dritten Corpore Deputierten Mass und Macht haben sollten, ebenergestalt zu verfahren, als wann alle dazu gehörige gegenwärtig gewesen wären, und sollte auch von den Abwesenden diesfalls, dass von den andern verfahren und sie nicht zur Stelle gewesen, keine Klage angehört, sondern wegen des eigenwilligen Ausbleibens billig verwiesen werden“. Enthielt so dieses „Praeceptum“, wenn es auch zunächst im Interesse der schwedischen Soldaten erlassen wurde⁹⁹⁾, thatsächlich eine Begünstigung des Ausschusses, da ja die aggressive Partei, und das war doch der Ausschuss in unserem Falle, immer rühriger zu sein pflegt, so wurde doch andererseits gerade dieses Praecept die Quelle von mancherlei Unannehmlichkeiten für den Ausschuss. Denn offenbar trug dasselbe die Hauptschuld daran, dass die bei der Anlage der Kontribution begangenen Missgriffe und Ungerechtigkeiten öfters dem Ausschusse allein in die Schuhe geschoben wurden, mochten auch thatsächlich die Abgeordneten aller drei Corpora den gleichen Anteil an den Beschlüssen haben¹⁰⁰⁾. Aber nicht nur die beiden

⁹⁷⁾ Zugleich wurde durch das Decisum den alten Klagen der Bürgerschaft über Missbrauch des „Einquartierungsprivilegiums“ abgeholfen, indem die vor drei Jahren vom Kurfürsten vergeblich erbetene „Erläuterung“ des Privilegs jetzt von den Kommissarien gegeben wurde. Im siebenten Punkte des Decis. wurde nämlich bestimmt, dass ausser den durch das Privilegium von 1552 bez. 1631 Befreiten nur „der eine Assessor des Schöppenstuhls, Dr. Joh. Schülter (weil die anderen ratione des Ratstuhls und anderer Privilegien vorhin ohne das befreiet) und die vier Musterschreiber, welche zu der Einquartierung gebraucht würden, und die bei der Accise und andern itzo königl. Gefällen Einnahmebediente und Mitbürger (über das aber keiner, der ein eigen Haus habe) von aller wirklichen Einquartierung befreiet sein solle“. Dazu wurden noch folgende beschränkende Bestimmungen getroffen: 1. „falls ein Privilegiertes zwei Häuser habe, so solle nur eins davon als das Wohnhaus befreiet, das andere und Miethaus aber die Last der Einquartierung und alle anderen Kriegsbeschwerden gleich bürgerlichen Häusern billig tragen“. 2. „Würde ein Privilegiertes in einem Hause zur Miete wohnen, so wäre zwar derselbige von der Einquartierung befreiet, der Eigentümer aber solle die Bürde der Zubuss dafür an Contribution und was dem anhängig, auf solche Mass tragen, als wie er sich mit dem Collegio deputatorum vergleichen könne.“ 3. Dasselbe solle gelten, wenn „ein Privilegiertes nur ein Teil am Hause habe“. 4. solle „kein Privilegiertes, ausserhalb Kirchen- und Schuldiener, von denen Schanzen, service und andern Kriegsbeschwerden befreiet sein“.

⁹⁸⁾ Abschr. desselben in LVII. A. 24.

⁹⁹⁾ Da nämlich nach dem bisherigen Brauche, „wann die Deputierten des einen Corporis nicht zur Stelle, die andern beiden nicht procedieren durften“, war die Contributionsanlage zum Nachteil der Garnison sehr verzögert worden.

¹⁰⁰⁾ So beschwerten sich z. B. die „zur Aufsicht der Geloits- und Accisstener bestellten“ Bürger am 28. Nov. 1643 bei den schwed. Kommiss. (LVII. A. 24) darüber, dass man sie allem Herkommen zum Trotz zur Contribut. mit heran-

schwedischen Commissarien Barth und Matthäi, welche sich der Ausschuss, wie der Rat behauptet, „von der schwedischen Generalität erbeten“ hatte¹⁰¹⁾; bekundeten in ihren Entscheidungen eine dem Rate missgünstige Stimmung, sondern auch der Oberstkommandierende selbst, der Feldmarschall Torstenson, verhielt sich gegen den Rat kühl und unfreundlich. Auf die in einem Schreiben vom 2. Sept. ausgesprochene Bitte des Rates, ihn „bei seiner Jurisdiction und Herkommen verbleiben zu lassen“, erwiderte Torstenson in seinem Schreiben vom 21. Okt. 1643¹⁰²⁾, dass „Ihnen hoffentlich noch wenig zu nahe gekommen sei“, auch ermahnt er den Rat, dass „er nur solche Puncta in rechtem Verstande ferner gebrauchen, nicht aber seiner selbsteigenen Meinung nach, wie allbereits unterschiedliche Mal geschehen sei, auslegen“ solle.

Es wird nicht Wunder nehmen, dass dem Rate dieses Verhalten der schwedischen Machthaber nicht geheuer vorkam, dass er meinte, bei der Begünstigung des Ausschusses von seiten der Schweden könne es nicht mit rechten Dingen zugegangen sein; ja er beschuldigt den Aus-

ziehen wolle, indem der bürgerliche Ausschuss ihnen Zettel zugeschicket, darinnen 10 Termine richtig zu machen befohlen oder in dessen Verbleibung militärische Execution angedroht werde“. Ferner musste der Ausschuss auf Befehl der Commiss. „die von etzlichen Ratspersonen (wegen zu hoher Kontributionsanlage) übergebenen gehäuften Memorialien“ beantworten, wenn er sich auch, wie er nachdrücklich betonte, für das „von allen dreien Corporibus coniunctim“ Beschlossene nicht allein für verantwortlich hielt (Mem. des Aussch. v. 28. Nov. 1643. LVII. A. 24). Nachdem der Ausschuss alle Beschwerden der Ratsmitglieder (es waren deren elf) mit Berufung auf deren günstige Vermögensverhältnisse, sowie mit Rücksicht darauf, dass die Erhöhung bei den meisten nur eine geringfügige sei, als unbegründet zurückgewiesen, kann er es sich nicht versagen, den Beschwerdeführern „noch insgemein“ folgendes vorzuhalten: 1. dass „sie die ganze Kriegszeit über die gemeinen Lasten nicht mitgetragen, sondern sich der meisten selbst befreiet und da mancher armer Bürger seine Hausnot gehabt, sie in guter Ruhe gesessen“. 2. dass sie, weil der Rat „die moderation der Steuer-schocken unter seinen Händen gehabt, ihre Häuser um ein merkliches decrementiret“, so dass dieselben, obwohl sie „Haupt- und nutzbare Häuser“ seien, „auch zwischen denselben und den mit der Einquartierung verwüsteten Häusern ein merklicher Unterschied zu finden sei“, doch „gegen andere geringere ohne das ein sehr schlechtes geben“. Endlich macht der Aussch. noch darauf aufmerksam, dass es „eine böse Nachfolge“ haben und den Herren Commissarien sowie den drei Corporibus „grosse molestien causiren“ würde, „wann den Petenten an deren Ansätze Erlassung geschehe, indem andere, so es vielleicht nötiger bedürften, weil sie viel andere Beschwerden mehr dabei mittragen müssten, dergleichen haben wollten“, und dass dann die Contributionseassa zu kurz kommen würde. — Sogar für die „Tribulationen und Executionen“ wurde der Ausschuss bisweilen verantwortlich gemacht, obwohl diese Zwangsmittel allein vom Rate bez. dem „zur Contributionsstube deputierten“ Mitglieder desselben angeordnet wurden. Und dabei verfuhr der Rat, wie der Ausschuss ihm vorwirft, sehr willkürlich und parteiisch, indem er „in das Verzeichnis der Exequendorum jederzeit setzen und auch darin wieder auslöschen liess, wen er wollte“. (Schreiben des Aussch. an den Kurf. Sächs. Kammerdiener Christian Brehme, 7. Aug. 1645. LVII. A. 32.)

¹⁰¹⁾ Der Ausschuss bestreitet dies zwar und behauptet, Torstenson habe die beiden „auf eigen Gutbefinden verordnet“, aber jedenfalls setzte er auf die schiedsrichterliche Thätigkeit der beiden Commissarien die besten Hoffnungen. Dies erkennt man aus einer „Vorbitte“, welche er am 12. Juni 1643, „als diese Commission vor die Hand genommen werden sollen“, durch zwei seiner Mitglieder dem Dr. Weber in der Sacristei zu St. Nicolai einhändigen liess, „mit der Bitte, solche nach gehaltener Predigt zu verlesen“. Dieselbe lautete folgendermassen: „Eine herzliche Vorbitte wird zu thun begehret vor eine hochwichtige Sache, daran der gemeinen Stadt Heil und Wohlfahrt gelegen, welche gütlich tractiret und damit heutiges Tages der Anfang gemachet werden soll, dass der allmächtige gnädige Gott zu dero Handlung Gnad und Segen verleihen und dieselbe zu einem gewünschten Ausgange kommen lassen wolle, dass es gereiche zuvörderst zu Gottes Ehre und allgemeiner Stadt zu Nutz und Wohlfahrt, um Jesu Christi unseren Herrn Willen. Amen.“ Dr. Weber kam der ihm vorgetragenen Bitte bereitwillig nach. Die Geistlichen der Thomaskirche dagegen, denen man am nächsten Tage dieselbe Bitte vortrug, schlugen dieselbe ab. Ihre Weigerung führt der Ausschuss darauf zurück, dass sie „ausser Zweifel in diesem Handel vom Rate unrecht informiret“. (T. I, 21.)

¹⁰²⁾ S. Anm. 93.

schuss in seinen Schriften geradezu, dass er seine Erfolge unlauteren Mitteln verdanke, indem er „sich nicht gescheut habe, die schwedischen Commendanten durch viele kostbare Geschenke, so er aus der Contributionseasse eigenthätiger Weise genommen, dahin zu bewegen, dass ihm in seinem Mutwillen wider den Rat aller Vorschub und Beistand geleistet, auch dabei die hiebvorigen wohlgemeinten Kurfürstl. Decreta zu verdrehen und zu restringieren gestattet“¹⁰³). Auch war er nicht gewillt, sich den schwedischen Machtsprüchen ohne weiteres zu fügen, obwohl ihm, falls er sich widersetze, angedroht war, dass „seine Intradan eingezogen und die Ratspersonen mit wirklicher Einquartierung belegt werden sollten“. Als er jedoch die Einquartierung zwar mit Zuziehung von vier „Ausschusspersonen“, zugleich aber auch nach bisherigem Brauche in Gegenwart der acht Viertels- und Unterviertelsmeister, „vor die Hand nehmen“ wollte, stiess er bei den anwesenden Sechzigern auf den heftigsten Widerstand. Diese wollten von der Anwesenheit der Unterviertelsmeister gar nichts wissen und auch von den Viertelsmeistern nur zwei zulassen, ebenso wurde der Oberstadtschreiber Barthel Hahn als Protokollführer nicht zugelassen, so dass er, „unverrichteter Sache davongehen müssen“. Als der Rat die Ausschussmitglieder auf ihre künftige Verantwortung aufmerksam machte, gaben diese mit Lachen zur Antwort: „dass jetzo kein Stadtleutenant oder Unterviertelsmeister nötig, sondern die Einquartierung vor alle drei corpora gehöre“¹⁰⁴). Schliesslich musste der Rat doch nachgeben und sich zur strikten Ausführung des schwedischen Decisums bequemen, im Bezug auf die Einquartierung sowohl, wie im Betreff der Anlage und Revision der Kontribution. Am 1. November 1643 ward zum ersten Male ein Kontributionstermin „von den dreien corporibus“ gemeinsam angelegt.

Der Ausschuss erfreute sich jedoch nur kurze Zeit des ungetrübten Genusses seiner endlich errungenen Macht. Schon im Jahre 1645 hielt der Rat die Zeit für gekommen, um den Ausschuss aus seiner einflussreichen Stellung wiederum zu verdrängen. Er glaubte wahrscheinlich annehmen zu dürfen, dass sich derselbe durch den hartnäckigen Widerstand, den er allen Bemühungen, ihn zur Untersreibung und Anerkennung des Reverses vom 23. Dezember 1642 zu bewegen^{104b}), entgegengesetzt hatte, die Gunst der Schweden verscherzt habe und jetzt keinen Rückhalt und keine Unterstützung seiner Ansprüche mehr bei diesen finden werde. Den ersten Versuch zur Wiederherstellung seines alten „absoluten Regiments“ unternahm der Rat im April

¹⁰³) Denkschr. des Rates v. 1651. Dieselbe schwere Beschuldigung schleudert der Rat gegen den Ausschuss in seiner an den Kurf. gerichteten Suppl. v. 13. Sept. 1648, wobei er zugleich die Giltigkeit des Dekretes der schwed. Kommiss. bestreitet, weil „fremde Völker in dieser Sache nicht Richter sein sollen und können“, und den Ausschuss beim Landesherrn verklagt, dass er „sich unterwinde, der hohen Obrigkeit gnädigsten Verordnungen fremder Völker mandata entgegenzusetzen“. Diesen letzten Vorwurf schleudert der Ausschuss in seiner „Gegennothdurft“ vom 28. Oct. 1648 (I, 83), welche die Antwort auf die Eingabe des Rates und die in derselben „enthaltenen falschen Bezüchtigungen“ bildet, auf den Ankläger zurück, indem er feststellt, das „der Rat selber die Sache ad incompetentem getragen“ habe, indem er „mit zwei überaus heftigen, verleumderischen und Anschuldigungsschreiben vom 13. u. 21. Juni 1643 bei den schwedischen Commissarien wider die Bürgerschaft eingekommen sei (der Ausschuss antwortete auf diese beiden Schreiben, nachdem ihm „Copien derselben samt Beilagen zugestellt“ worden waren, mit seiner „Abgetrungenen Verantwortung, gegründeten Ablehnung und respective Ehrenrettung u. s. w. vom 30. Aug. 1643. I, 21) und um eine hauptsächlichliche Entscheidung und Erkenntnis darin zugleich gebeten habe“. Auch die „Beschimpfung und Verkleinerung des schwedischen Decrets“ findet der Ausschuss seltsam, weil der Rat „noch diese Stunde alles dasjenige aus solchem schwedischen Decret nutze und gebrauche, was ihm dabei zu passe komme“.

¹⁰⁴) Denkschr. des Rates v. 1651.

^{104b}) Genaueres hierüber an einem anderen Orte. — Betr. des Reverses selbst s. die Abhandlung Böttgers.

1645, indem er von den vier Unter-Viertelsmeistern, deren Entfernung der Ausschuss durchgesetzt hatte, zwei, Namens Samuel Scheibe und Martin Schwartz, „zur Einquartierungsverrichtung wiederum hinzuzog“, den Ausschuss dagegen „von der Einquartierung abstieß“. Bald folgte die erste selbstherrliche That auf dem Gebiete der Kontributionsanlage. Am 3. Juni fasste der Rat im Betreff der „Stadt-Weichbilds- und Feldgüter“, welche bis jetzt von der Kontribution befreit gewesen waren¹⁰⁵), nachdem die Verhandlungen mit dem Ausschusse zu keinem Ergebnis geführt hatten¹⁰⁶), „für sich absolute“ den Beschluss, dass „von jedem Acker Feld und Wiesen monatlich mehr nicht als 1 gr. zur allgemeinen Contributionscasse sollte entrichtet werden“¹⁰⁷).

Natürlich war der Ausschuss nicht gesonnen, sich diese Verkürzung seiner Rechte ruhig gefallen zu lassen. Zunächst versuchte er durch unmittelbare Vorstellungen beim Rate selbst, diesen von seinen absolutistischen Anwandlungen zu heilen¹⁰⁸). In mehreren „Memorialien“ legte er gegen die Übergriffe des Rates Verwahrung ein, zuletzt in einem „Memorial und Protestation“ vom 21. Juni 1645¹⁰⁹). Er erreichte jedoch mit seinen schriftlichen Protesten ebensowenig, wie mit seinen „vielfältigen mündlichen Bitten“. Zwar liess sich der Rat am 26. Juni zu dem Zugeständnis herbei, dass „dem bisherigen Gebrauch nach die Einquartierung hinfüro nochmals conjunctim verrichtet werden sollte“, am nächsten Tage jedoch „widerrief“ er seine Zusage und erklärte, „er thäte es nicht, es würde ihm denn schriftlich anbefohlen“¹¹⁰). Dass dieser schriftliche Befehl aber nicht erteilt werden würde, d. h. dass die Schweden jetzt nicht mehr geneigt seien, den Forderungen des Ausschusses durch ihre Machtsprüche Geltung zu verschaffen, glaubte er

¹⁰⁵) Zwar hatte Torstenson infolge der Beschwerden des Ausschusses in einer Resolution, Hauptquartier Zeitz 16. Jan. 1645 (dieselbe bildet die Antwort auf ein von drei Abgeordneten des Ausschusses, Amelung, Bachert und Georg Hagen überreichtes 10 Punkte umfassendes Memoriale. Abschr. des letzteren, sowie der Resolution Torstensons, beglaubigt vom Notar Lorenz Nitzschke, in I, 1. Bl. 329 ff.) erklärt, „er erachte es vor billig, dass diese Güter zur bürgerlichen Contributionscassa gezogen und solche von den Inhabern abgestattet werden müsse“; es bedurfte aber erst wiederholter Mahnungen des Gouverneurs Lillie, ehe sich der Rat zur Ausführung der Resolution entschloss.

¹⁰⁶) Der Rat erklärte sich zwar mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Art der Besteuerung, dass diese nämlich „nicht nach Steuerschocken, weil sich darinnen grosse Ungleichheit ereignet, sondern nach den Aekern reguliert und monatlich etwas Gewisses von jedem Acker gegeben werden solle“, einverstanden, vermochte sich aber nicht mit dem Ausschusse über die Höhe der Anlage zu einigen; der Ausschuss verlangte nämlich, dass von einem Acker mehr als 1 gr. entrichtet werden solle, weil bei diesem niedrigen Ansätze die Besitzer der Güter kaum 1 Heller vom Steuerschock zu entrichten haben würden, während die Bürgerschaft bisher das zwei- drei- bis vierfache habe abführen müssen. (Implorationsschr. des Ausschusses an den Kurfürsten vom 11. Juni 1645. LVII. A. 32.) Dass der Rat auf dem niedrigen Ansatz bestanden habe, führt der Ausschuss (in dem eben erwähnten „Implorationsschr.“) darauf zurück, dass derselbe dabei „seinen Privat- und Eigennutz im Auge gehabt, weil die grössten, reichsten und fürnehmsten Ratspersonen Rats- und andere Güter hätten.“

¹⁰⁷) Abschr. des Beschlusses LVII. A. 32.

¹⁰⁸) Überhaupt versuchte der Ausschuss immer erst mit dem Rat selbst sich auseinanderzusetzen und durch direkte Verhandlungen mit ihm seine Wünsche durchzusetzen. Erst wenn der Rat seinen Bitten kein Gehör schenkte, wendete er sich an die höhere Instanz, d. h. den Kurfürsten oder die schwedischen Machthaber, jedoch nicht ohne zuvor den Rat darauf hingewiesen zu haben, dass derselbe allein durch seine Unzugänglichkeit und Halsstarrigkeit ihn zu diesem Schritte zwingte.

¹⁰⁹) Abschr. desselben LVII. A. 32. Dass der Ausschuss hoffte, der Rat werde sich doch noch zu Verhandlungen herbeilassen und Geneigtheit zur Erfüllung der Forderungen des Ausschusses an den Tag legen, erkennt man daraus, dass der letztere gleichzeitig mit den Eingaben an den Rat bis ins Einzelne ausgearbeitete Instruktionen für seine etwaigen Abgeordneten aufsetzte.

¹¹⁰) Mem. des Ausschusses an Lillie v. 27. Juni 1645 (LVII. A. 32).

als sicher annehmen zu dürfen, aus dem oben angeführten Grunde sowohl, als auch deswegen, weil am 16. Januar 1645 der Kriegs-Kommissarius Barth im schwedischen Hauptquartier zu Zeitz den Abgeordneten des Ausschusses in Gegenwart des Geheimen Hof- und Kriegsrates Erske, d. h. also mit dessen Zustimmung „die mündliche Resolution erteilt, sie befänden (in den beiden Resolutionen des Kurfürsten vom 3. Juli 1643 und 14. Nov. 1644) nichts Unbilliges, sondern wollten, dass alles was in solchen Befehlichen anbefohlen, gehalten und von den Bürgern denselben nachgelebet werden sollte“. In demselben Memorial, in welchem sich der Rat auf diesen Ausspruch Barths beruft (Mem. an den Generalauditeur Johann Ossius (Oste) v. 26. Juni 1645¹¹¹⁾, konnte er aber auch triumphierend darauf hinweisen, dass nicht nur die damaligen Abgeordneten des Ausschusses „mit dieser Resolution zufrieden gewesen seien“, sondern dass „auch noch gestrigen Tages (25. Juni) der Ausschuss in der Ratsstube sich dahin erklärt habe, dass sie den beiden Befehlen nachleben wollten“¹¹²⁾. Hatte der Ausschuss nicht mit dieser Erklärung die Waffen gestreckt? So wollte dieser nun freilich seine Worte nicht aufgefasst wissen. Doch musste er befürchten, dass durch diese Erklärung, welche in Gegenwart des schwedischen Generalauditeurs abgegeben worden war, bei der schwedischen Generalität die Meinung erweckt werden würde, als ob er nunmehr auf die durch das schwedische Decisum vom 10. Aug. 1643 ihm eingeräumten Machtbefugnisse Verzicht leisten, mit der bescheidenen Rolle, welche die Kurfürstl. Reskripte ihm thatsächlich zuwiesen, sich begnügen wolle. Um diese Meinung nicht aufkommen zu lassen, versuchte er in einem am 27. Juni dem Gouverneur überreichten „Memoriale“ den Nachweis zu führen, dass die Kurfürstl. Verordnungen ihm im Grunde genommen dieselben Rechte zugeständen, wie das schwedische Decisum. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, dass „die Einquartierung der Servitien wegen für eine Contribution zu achten sei“, und indem er sodann behauptet, dass die Kontribution „inhalts der Kurfürstl. Decisa conjunctim angelegt“ werden müsse, folgert er aus diesen beiden Prämissen, dass auch „die Einquartierung conjunctim vorgenommen werden müsse“¹¹³⁾. Auf Grund dieser Darlegung richtete er sodann an Lillie die Bitte, er möge anordnen, dass „des Ausschusses Deputierte neben des Rats Verordneten bei der Einquartierung und deren possess solche conjunctim zu verrichten gelassen werden möchten“. In der That entsprach auch Lillie der Bitte des Ausschusses und ordnete an, dass „des Ausschusses Deputierte bei der Einquartierung gelassen, die gewesenen Leutenante aber, so der Rat dem schwed. Deciso zuwider mit Absetzung der Deputierten eingeschoben, wieder abgeschafft werden sollten“. Der Rat leistete jedoch diesem Befehle keine Folge. Infolgedessen erneuerte der Ausschuss in einem „Memoriale“ vom 9. Juli¹¹⁴⁾ seine Bitte und er hatte die Genugthuung, dass jetzt auf Befehl Lillies die „ein-

¹¹¹⁾ LVII. A. 32.

¹¹²⁾ Die Deputierten des Ausschusses hatten nämlich auf die ihnen von dem Ratssyndikus Dr. Ziegler und dem Ratsmitglied Jacob Meyer vorgelegte verhängliche Frage, „ob sie allein bei den Kurfürstl. oder allein bei den kön. schwed. Decisis verbleiben wollten“, die unter den obwaltenden Verhältnissen einzig richtige Antwort erteilt: „sie betrachteten und respectierten die beiderseits Decisa“.

¹¹³⁾ Dass dieser Schluss ein willkürlicher war, weil auf willkürlichen Prämissen aufgebaut, insofern als der Ausschuss aus dem Kurfürstlichen Dekret (von 1644) zu seinen Gunsten mehr herauslas, als in Wirklichkeit darin stand, lässt sich aus den eigenen Worten des Ausschusses nachweisen. In seinem „Implorationsschr.“ v. 11. Juni 1645 (LVII. A. 32) bittet er nämlich den Kurfürsten, sein Dekret (v. 1644) „in pto der Eingu. zur Verhütung unnötigen Skrupels dahin zu erklären, dass dieselbe anderergestalt nicht, als mit Zuziehung gewisser Personen v. Aussch. aus allen vier Vierteln verrichtet werden solle“.

¹¹⁴⁾ LVII. A. 32.

gedrungenen“ Unterviertelsmeister gewaltsam aus ihrem Amte entfernt wurden, und dass alle Bemühungen des Rates, diese Massregel rückgängig zu machen, erfolglos blieben¹¹⁶⁾. Bald wurde ihm eine weitere Genugthuung zu teil: der „absolute Schluss“ des Rates betreffs der „Stadt-Weichbilds- und Feldgüter“ ward umgestossen; am 6. August entschied der Intendant Peter Brand (im Namen des Feldmarschalls) den Wünschen des Ausschusses entsprechend, dass „durchgehend von jedwedem Acker monatlich 2 gr. gegeben werden sollten“¹¹⁶⁾.

Schon im nächsten Jahre aber begann der Rat nach der am 24. August vollzogenen Ratswahl¹¹⁷⁾ sein altes Spiel von neuem. Im Bewusstsein seiner „absoluten Herrschaft“, welche ihm nunmehr thatsächlich von „den schwedischen Ministris nachgelassen“ wurde, weil der Ausschuss sich auch jetzt noch nicht zur Anerkennung des Reverses verstehen wollte¹¹⁸⁾, „unterfing sich“ der Rat abermals, „die vom Ausschusse zur Einquartierungsverrichtung verordneten Personen de facto zu entsetzen und hingegen seine hiebevorigen sehr eigennützig und bei der Commun verdächtigen Viertelsleutnants, und zwar diesmal alle vier^{118b)}, wieder zu solcher Expedition zu gebrauchen“. Ebenso „stiess“ er den Ausschuss auch „von der Communication in der Contribution ab“. Dass sich Lilie diesmal auch durch die dringendsten Bitten und Vorstellungen nicht bewegen lassen werde, die von dem Rate im „Einquartierungswerk“ ergriffenen „absoluten“ Massregeln aufzuheben, musste dem Ausschusse von vornherein klar sein, da Lilie am 1. Sept. dem Rate „ausdrücklich zugesagt und versprochen hatte, wann die Viertelsleutnants wieder zur Einquartierung

¹¹⁶⁾ Am 11. Juni kündigte Ossius auf Befehl Lilies den beiden Unterviertelsmeistern Arrest an und brachte auch gleich etliche Musquetiere mit, um die Strafe sofort vollziehen zu lassen. Der Rat nahm sich zwar seiner Beamten sehr eifrig an, in einem wenige Stunden nach dem Vorfalle abgefassten Mem. stellte er dem Gouverneur vor, dass „die beiden Bürger als geschworene Leute ihm hätten parieren müssen, dass sie also den Arrest nicht verdient hätten“; zugleich versuchte er die Berufung der beiden Unterviertelsmeister als eine sehr zweckmässige Massregel zu erweisen, indem er darlegte, dass dieselben „gute Wissenschaft eines jeden Zustandes in der Stadt trügen und viel erinnern könnten, damit nach möglichen Dingen Ungleichheit bei der Einqu. verhütet werde“: Lilie liess sich jedoch durch diese Vorstellungen des Rates nicht beirren, sondern erklärte, dass „es allerdings bei der Herrn Comm. Deciso verbleiben und des Rats conjungierte (Unter-)viertelsmeister abgeschafft verbleiben sollten“. („Abschr. eines Ausz. aus d. schwed. Orig.-Actis, welcher dem Aussch. am 15. Juli 1645 ps. wurde“, in LVII. A. 32.) Dieselbe Erklärung gab Ossius auf Befehl Lilies nochmals am 15. Juli in der Ratsstube vor versammeltem Rate und Ausschusse ab, obwohl der Rat in einer nochmaligen Eingabe den Gouverneur umzustimmen und zur Gutheissung seiner Massregel zu bewegen versucht hatte, indem er geltend machte, dass er durch die Pflichtvergessenheit des Aussch. geradezu zu seinem Schritte gezwungen worden sei; derselbe habe sich nämlich der Einqu. „so schlecht und lässig angenommen, dass die Ratspersonen, so neben ihm zu solcher Expedition mitdeputiert, die odiose und beschwerliche Arbeit allein hätten verrichten müssen“. Natürlich war der Ausschuss die Antwort auf den ihm vom Rate gemachten Vorwurf, von dem er durch Ossius Kenntnis erhalten, nicht schuldig geblieben. Er hatte in seiner Entgegnung zwar nicht in Abrede gestellt, dass „zu Zeiten einer oder der andere Deput. des Aussch. bei der Einqu. gefehlt habe“, aber zu seiner Entschuldigung angeführt, dass „die vom Rate Verordneten selbst öfter und mehr als die Bürgerschafts-Deput. von solcher Verrichtung aussengeblieben“, und ferner geltend gemacht, dass es nicht zu verwundern wäre, wenn alle Mitglieder des Aussch. „dieser Expedit. sich entzögen, weil der Rat, wann jemand über die schwere Einqu. sich beklage, zur lauteren Verhasstmachung des Aussch. zu antworten pflege, die vom Aussch. wären allein schuld daran“. Auch hatte es sich der Aussch. nicht versagen können, „die gerühmte Qualität“ der Viertelsleutn. stark in Zweifel zu ziehen.

¹¹⁶⁾ Abschr. der von Brand unterz. Resol. LVII. A. 32. — ¹¹⁷⁾ Es war dies die erste Wahl wieder seit 1642. Bei derselben wurden zur Vervollständigung des gelichteten Ratscoll. (u. a. waren die Bgm. Eulenaus und Finckelthaus gestorben) fünf neue Ratsherrn gewählt. (Vogel, Annal.)

¹¹⁸⁾ Trotz der erneuten, diesmal von Torstenson in eigener Person bei seiner Anwesenheit in Leipzig unternommenen Versuche, den Widerstand des Ausschusses zu brechen. (Privatakten des Aussch. v. 1646. LVII. A. 34.)

^{118b)} Ausser Schwartze und Scheibe noch Thomas Bräunigk und Friedr. Müller.

genommen würden, dass er selbige ungehindert dabei lassen und schützen wolle¹¹⁹⁾. Dass überhaupt von schwedischer Seite für ihn nichts mehr zu hoffen sei, erfuhr der Ausschuss bei Gelegenheit einer Audienz, welche sich einige seiner Mitglieder am 4. Sept. bei Lillie erbeten hatten, um „um Abhelfung und Resolution in den Kriegsbeschwerden bei demselben anzuhalten“. Nachdem sie nämlich ihr Anliegen vorgebracht hatten, erklärte Lillie ihnen rund heraus, „er und auch seine Oberen könnten ihnen nicht helfen; wenn sie Hülfe haben wollten in ihren Beschwerden wider den Rat, so müsste ihnen der Kurfürst helfen, der sozusagen ihr Landesvater und Herr sei“¹²⁰⁾.

Der Ausschuss, der angeblich darüber erfreut war, dass er „an den ordentlichen hohen Landesherrn mit seinen Klagen verwiesen worden war“, versuchte nunmehr sein Heil nochmals beim Kurfürsten¹²¹⁾. In mehreren Supplikationen (v. 24. Sept., 23. Oct., 8. Dez.¹²²⁾ schilderte er demselben seine Notlage und bat ihn, dem Rate anzubefehlen, „aller absoluten Anordnungen, sowohl in Contributionen, als Einquartierung sich zu enthalten“, dagegen dem Ausschusse bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten wieder Sitz und Stimme zu gewähren¹²³⁾.

Just zu derselben Zeit aber, wo sich der Ausschuss in der Hoffnung wiegte, der Kurfürst werde ihm wieder zu seinem alten Einflusse verhelfen, schwebte die Gefahr der Auflösung ernstlich über seinem Haupte. Wenigstens behauptet der Rat in seiner Denkschrift von 1651, dass die Kommission, welche vom Kurfürsten im Dezember 1646 um der „zwischen Rat und Bürgerschaft über den Kriegsbeschwerden erwachsenen Differentien“ willen eingesetzt wurde¹²⁴⁾, den Befehl gehabt habe, den Ausschuss „abzusetzen und zu cassieren“. So schlimm lautete der Auftrag der Kommission zwar nicht, vielmehr war sie nur angewiesen, die beiden Parteien auf einen

¹¹⁹⁾ Registr. v. 2. Sept. in d. Privatakten des Sechz.-A. v. 1646.

¹²⁰⁾ Registr. üb. diese Unterredung in LVII. A. 34. Auch dem Rate liess Lillie am 18. Sept. mitteilen, „er habe mit den Sechzigern nichts mehr zu thun, wolle auch keine Memorialia von ihnen weiter annehmen, der Rat solle sich seiner iurisdiction gebrauchen“. (Ausz. aus d. Schreiben in LVII. A. 38^a.)

¹²¹⁾ Zu gleicher Zeit war er bemüht, einen Fürsprecher und Vertreter seiner Sache beim Kurf. in der Person des Herz. August z. Sachs., des zweiten Sohnes des Kurf., zu gewinnen, dessen Gunst er sich schon früher zu verschaffen versucht hatte, indem er ihm im Febr. 1646 ein Pferd „samt dem zugehörigen Gezeug“ zum Geschenk machte. (Abschr. des „Präsentationsschr.“ des Aussch., wie des Dankschr. des Herz. in LVII. A. 34.) In einem Schreiben vom 1. Oct. 1646 (LVII. A. 34) bat er den Herz., sich für die Bürgersch. u. den Aussch. beim Kurf. zu verwenden, könne er doch hoffen dass durch dessen „hochansehnliche Intercessionen bei dero höchstgeehrtem H. Vater auf der Bürgersch. u. d. Aussch. notdringliches gerechtes Suchen eine erfreuliche Resol. desto eher erfolgen und dem Rate darinnen ein gewisses Ziel und Mass fürgeschrieben und eingebunden werden würde“. Auch verfehlte der Aussch. nicht, sein Gesuch durch ein abermaliges Geschenk, welches wiederum in einem „Reitpferd nebst zugehörigem Sattel und Zeug“ bestand, zu unterstützen. In einem Schreiben d. d. Halle 4. Oct. 1646 (LVII. A. 34) „acceptierte“ der Herz. das Geschenk „mit gnäd. Danke“ und versprach, er „werde es um den Ausschuss und gemeine Stadt bei Begebenheit zu erkennen eingedenk sein“. — Auch von der finanziellen Aushülfe, welche der Ausschuss den vier Söhnen des Kurfürsten in der Form von Darlehen in den Jahren 1647 u. 1648 gewährte (Genauerer darüber a. e. a. O.), erhoffte er jedenfalls eine Förderung seiner Interessen.

¹²²⁾ Abschr. ders. LVII. A. 34. — ¹²³⁾ Um die Berechtigung seines Verlangens darzuthun, berief er sich darauf, dass „sowohl Kurf. Dchl. und dero höchstlöbl. H. Vorfahren, als auch andere mit hohem Verstand Begabte vor Recht erkennen, die Rechte es auch an sich selbst erheischen, dass in Kriegsbeschwerden, als Contrib., Inqu., Servit. und was sonst von der militia dependieret, E. Commun. eigner consens und Einwilligung dabei sein müsse, alldieweil dergleichen Kriegslasten die Bürgersch. und deren Privatbeutel am meisten betreffen.“

¹²⁴⁾ Dieselbe bestand aus dem Oberhofgerichtsassessor Heinrich Hildebrand von Einsiedel, Hans Haubold von Kötteritzsch, Dr. Benedict Carpov und dem Amtsschösser zu Leipzig Gottfried Trübe.

gewissen Tag vor sich zu bescheiden, sie gegen einander mit ihrer hinc inde habenden Notdurft zu hören, den Ausschuss vollständige Rechnung mit zugehörigen Belegungen vorlegen zu lassen, und wann der Rat darüber vernommen, durch billigmässige Weisung sie von einander zu setzen¹²⁵⁾, aber wenn man frühere Vorkommnisse (1638! der böse Carpzov befand sich ja wieder unter der Kommission!) und die dem Ausschusse abgeneigte Gesinnung des Kurfürsten in Erwägung zog, so lag allerdings die Befürchtung nahe, dass der Ausgang der „Commission“ für den Ausschuss ein verhängnisvoller werden würde. Diese Befürchtung sich wirklich erfüllen zu sehen blieb dem Ausschusse jedoch erspart. Ganz unerwarteter Weise nämlich wurde der Thätigkeit der Kommission, nachdem sie kaum begonnen, ein jähes Ende bereitet und zwar durch das Eingreifen des schwedischen Gouverneurs. Es war nun nicht etwa neu erwachte Sympathie für den Ausschuss, was Lillie zu einem energischen Veto veranlasste, sondern die Überzeugung, dass durch die Einsetzung der Kommission die Hoheitsrechte seines Staates verletzt worden seien. Denn mit Recht konnten sich die Schweden auch nach dem zu Eilenburg (April 1646) abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrage, der ja im wesentlichen eine Erneuerung des Kötzschenbrodaer Vertrages war, als die Herren der Stadt Leipzig betrachten¹²⁶⁾. Daher liess Axel Lillie, sobald er von der ersten Vorladung, welche den beiden Parteien am 11. Dezember von der Kommission zugeing¹²⁷⁾, Kenntnis erhalten hatte, durch den Generalauditeur Johann Ossius dem in der Kontributionsstube versammelten Ausschusse unter Androhung „ernster Strafe“ anbefehlen, „sich von solcher Commission, weil selbige denen zwischen Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen und der Schwedischen Generalität zu Eilenburg abgehandelten Tractaten entgegenliefe, zu enthalten und keineswegs Rechnung abzulegen“¹²⁸⁾. Ebenso verbot der Gouverneur dem Rate, „bei solcher Commission sich einzufinden“. Das Verbot Lillies brachte den Ausschuss, ebenso wie den Rat, in einen schweren Konflikt mit seinen Pflichten gegen den Kurfürsten¹²⁹⁾. In seiner Bedrängnis und Gewissensnot suchte der Ausschuss¹³⁰⁾ Hilfe und Rettung bei den kurfürstlichen Commissarien und bat sie in einer

¹²⁵⁾ Vorladungsschreiben der Kommission vom 11. Dez. 1646 (LVII. A. 34).

¹²⁶⁾ Im 5. Artikel des Eilenburger Vertrages (Abgedr. im Archiv f. d. Sächs. Gesch. 5. Band) war nämlich in Wiederholung der zu Kötzschenbroda getroffenen Vereinbarung (die Artikel des Kötzschenbrod. Vertr. abgedr. bei Vogel, Annal.) bestimmt worden, dass „das Schloss und die Stadt Leipzig mit denen darein fallenden gangbaren Intraden“ in der Gewalt der Schweden verbleiben sollten, während im übrigen dem Kurf. „die völlige Administration und Einkünften in dero sämtlichen Ländern hinwieder eingeräumt“ wurde. Nun hatten zwar bei den dem Vertrage vorausgehenden Verhandlungen die sächs. Unterhändler die Erwartung ausgesprochen, „es werde Ihrer Exc. (dem Feldm. Torst.) nicht zu entgegen sein, dass die zwischen Rat und Bürgersch. der St. L. ereignende Misstände durch eine Commission möchten beigelegt werden“, Torstenson hatte aber hierauf eine ausweichende Antwort erteilt. (I, 54.)

¹²⁷⁾ Rat und Aussch. wurden aufgefordert, „am 18. instehenden Monats bald nach gehaltener Frühepredigt durch ihre genugsam Bevollmächtigte in kurf. S. Renterei unausbleibende zu erscheinen“. Zugleich wurde der Aussch. angewiesen, „ein paar Tage zuvor Abschrift ihrer vollständigen Rechnung über ihre bisher geführten Einnahmen und Ausgaben ins Amt einzuschicken“. (LVII. A. 34.)

¹²⁸⁾ Eingabe des Aussch. an die Commiss. v. 17. Dez. 1646. (LVII. A. 34.)

¹²⁹⁾ Dasselbe verursachte dem Ausschusse noch insbesondere deshalb schweren Kummer, weil Mitglieder des Rats „als Contrapart ungescheut, wiewohl ungründlich, ihrer bekannten Gewohnheit nach, fürzugeben sich gelüsten liessen, ob wäre solche inhibition und Hintertreibung der gnädigst angeordneten Commission von dem Ausschusse angestiftet und der Herr Gouverneur dazu persuadiret worden“. (Eingabe des Ausschusses an die Commiss. v. 17. Dez.)

¹³⁰⁾ Über die etwaigen Massnahmen des Rates habe ich nichts ermitteln können.

Eingabe vom 17. Dezember¹³¹), ihm „in dieser hochwichtigen Sache mit gutem Rate, wessen man sich bei itzigem confundierten Zustande, damit auf Bürgerschafts seiten nicht etwa bei Ihrer Churf. Durchl. oder bei der königl. Schwed. Generalität unverantwortlich angestossen werde, zu verhalten haben möchte, an die Hand zu geben“; zum Beweise seiner loyalen Gesinnung erklärt er sich sodann bereit, „der gnädigst angeordneten Commission, so es ausser Gefahr beschehen könnte, gehorsamst beizuwohnen und ihre Rechnung schuldigstermassen zu exhibieren“; zum Schlusse bittet er, falls die Kommission einen Bericht an den Kurfürsten abfassen würde, „den bürgerlichen Ausschuss um sothaner Beschaffenheit willen aufs beste darin zu excusieren, auch E. armen Bürgerschaft und Ausschusses Notdurft solchem Berichte mit einzuverleiben“. Welche Antwort der Ausschuss auf seine Anfrage und Bitte erhielt, habe ich nicht ermitteln können; jedenfalls aber fand er sich, trotz Lilies Verbot, am 18. Dez. in der kurfürstl. Renterei vor der Kommission ein¹³²). Natürlich war Lilie über den ihm gegenüber an den Tag gelegten Ungehorsam des Ausschusses sehr ungehalten. Seinem Verbote noch weiter zu trotzen und dadurch ernstliche Gefahr über die Bürgerschaft heraufzubeschwören, mutete die Kommission dem Ausschusse glücklicherweise nicht zu. Schon am nächsten Tage, am 19. Dezember, löste sie sich, ohne eine Entscheidung getroffen zu haben, auf¹³³). Dem von ihr an demselben Tage abgesandten Berichte an den Kurfürsten war auch ein solcher des Rates beigefügt, während der Ausschuss „als in der dergleichen Sachen unerfahren, ohne Einratung eines Rechtsgelehrten¹³⁴) nicht sobalden mit seiner Notdurft hatte fertig werden können“¹³⁵). Erst am 20. Dezember brachte er die Schrift zu stande¹³⁶) und liess sie dann sofort, um den vermuteten „falschen Angaben und Beschnittungen“ des Rates rechtzeitig entgegenzutreten, „durch eine besondere und sichere Ge-

¹³¹) LVII. A. 34. Vorher schon hatte sich der Aussch. an den Amtsschösser allein mit der Bitte um guten Rat gewendet. Dieser hatte jedoch jegliche Auskunft verweigert, indem er sich damit entschuldigte, dass „kein Commissar ohne die andern eine Antwort geben könnte“. (LVII. A. 34. Registr.)

¹³²) Schreiben des Ausschusses an Hildebrand v. Einsiedel v. 20. Dez. 1646 (LVII. A. 34).

¹³³) Schreiben des Ausschusses an den Kurfürsten v. 21. Dez. 1646 (LVII. A. 34).

¹³⁴) Der frühere Rechtsbeistand des Ausschusses, der Advokat und Notar Lorenz Nitzschke, hatte sich im Aug. 1645 veranlasst gesehen, seine Thätigkeit für den Ausschuss einzustellen (Genaueres hierüber an einem andern Orte). Einen Ersatz zu finden war diesem bis jetzt nicht gelungen, da kein anderer Advokat „wegen des Rates harter Bedrückung und Verfolgung“ der Bürgerschaft dienen wollte, obwohl „sie doch zumeist von dieser ihre Nahrung hatten“, und so sah sich der Ausschuss genötigt, seine Schriften selbst zu verfassen. Freilich empfand er diesen „Mangel eines gelehrten und verständigen Mannes“ um so schmerzlicher, als er, der aus „lauter einfältigen und ungelehrten Bürgerleuten“ bestand, dadurch dem Rate gegenüber, der aus „lauter erfahrenen, hochweisen und hochverständigen Leuten“ bestand, sehr im Nachteil zu sein glaubte. Daher trug er in seinem Schreiben vom 21. Dezember (1646), wie er es schon wiederholt gethan hatte, dem Kurfürsten die Bitte vor, er möchte, damit der Ausschuss „in diesen hochwichtigen Sachen Einer gesamten Commun Notdurft den Rechten nach gnüchlich beobachten und des Rats Gefährungen geziemender Weise widerstehen könne, den gnädigsten Befehl in Form eines Patenten erteilen, dass diejenigen Advocaten, zu welchen E. E. Bürgerschaft und Ausschuss ein gutes Vertrauen, dass sie ihnen getreu, redlich, aufrichtig, unparteiisch und den Rechten gemäss bedienet sein möchten, wann ihnen angeregter gnädigster Befehl vorgelegt würde, ohne Furcht und Bedrückung des Rates unweigerlich gegen dankbare Vergeltung patrocinieren und an die Hand gehen müssten“. Der Kurfürst scheint dieser Bitte des Ausschusses nicht entsprochen zu haben, er mochte jedenfalls glauben genug gethan zu haben, indem er in seinen Verordnungen vom 3. Juli 1643 und 14. Nov. 1644 dem Ausschusse die Annahme eines Advokaten gestattet hatte.

¹³⁵) Schreiben des Ausschusses an den Kurfürsten vom 21. Dez. 1646.

¹³⁶) Dieselbe (Abschr. derselben LVII. A. 55) führt den Titel: „Kurtzer undt Einfältiger, Jedoch eigentlicher und wahrhafter Bericht, worauf die zwischen E. E. Hochw. Rath und E. E. Bürgersch. z. L. schwebende tifferentien

legenheit¹³⁷⁾, nämlich durch eins seiner Mitglieder, den Obermeister der Barbierinnung Christoph Bachert, dem Kurfürsten, der sich damals gerade auf der Lichtenburg aufhielt, „überbringen“¹³⁸⁾. Dieser Bericht, dessen Zweck sein sollte, „zu Einer sämtlichen Erbaren Bürgerschaft und dero Ausschusses verwahrung und unvermeidlicher notturt“ dem Kurfürsten auf Grund der „gehaltenen bürgerlichen Acta den gantzen zuestandt und wahre beschaffenheit, worauff alle tifferentien und bedrückungen, so diese kriegeszeit über bisshier ergangen, beruhen undt welchergestalt ein oder das andere seinen anfang genommen, der pur lautern und unwiedertreiblichen warheit nach“ darzustellen, wird naturgemäss zu einer Anklageschrift des Rates und einer Verteidigungsschrift des Ausschusses¹³⁹⁾. Auf Grund der gegebenen Darlegungen hält sich der Ausschuss, und das ist des Pudels Kern, für berechtigt, dem Kurfürsten nochmals die Bitte vorzutragen, er möchte „dem Rate gebieten, dass er den Ausschuss zu der Einquartierung, auch Anlegung und Revidierung der Contribution wieder zulasse und hinfüro in dergleichen Contributions-, Servitiens- und Einquartierungsverrichtung und was dem Kriegswesen sonst anhängig, ohne communication und consens des bürgerlichen Ausschusses vor sich allein absolute nichts fürnehme“. Die Hoffnungen, welche der Ausschuss auf seinen Bericht setzte, erfüllten sich jedoch nicht, der Kurfürst liess denselben vielmehr, wie es scheint, völlig unbeachtet.

Da auch vom Kurfürsten nichts zu erlangen war, unternahm der Ausschuss den Versuch, durch erneute Verhandlungen mit dem Rate selbst diesen dahin zu bringen, dass er ihm wenigstens bei der Kontributionsanlage wiederum eine entscheidende Mitwirkung einräumte. Den Aus-

beruhen“. Es ist eins der umfangreichsten Schriftstücke des Ausschusses; diesem selbst freilich war es noch nicht gründlich und erschöpfend genug, denn er behauptet, dass er, wenn es ihm nicht an Zeit gemangelt, „viel ein mehreres hätte beibringen und ausführen können“. Eine Abschrift des Berichtes oder wenigstens einen Auszug aus demselben liess der Ausschuss auch dem oben erwähnten Herrn von Einsiedel überreichen, um ihn in den Stand zu setzen, sich für den Ausschuss beim Kurfürsten verwenden zu können. (Schreiben des Aussch. an Einsiedel vom 20. Dez. 1646.)

¹³⁷⁾ Gewöhnlich bediente sich der Ausschuss zur Beförderung seiner an den Kurfürsten gerichteten Schriftstücke des „Dresdischen ordinari Boten“, Namens Georg Sünde. (Registr. v. 16. Juni 1645. LVII. A. 32.)

¹³⁸⁾ Um den Bericht in die Hände des Kurfürsten gelangen zu lassen, bediente sich Bachert der Vermittlung des kurfürstl. geh. Kammerdieners Konrad Kleinbempel (Schreiben des Ausschusses an letzteren und Schreiben Bacherts von Lichtenburg, wo er im „gültigen Kesel“ Wohnung genommen hatte. LVII. A. 34).

¹³⁹⁾ U. a. wird dem Rate ein schwerer Vorwurf daraus gemacht, dass er „aufs äusserste bemüht sei, die Bürgerschaft und deren Ausschuss durch allerlei List und Gewalt in den wider Pflicht laufenden Revers (vom 23. Dez. 1642), durch welchen nicht allein der Hohen Landesobrigkeit zu nahe getreten, sondern auch Einer Commun unüberwindlicher Schaden und Nachteil zugefügt worden, zu ziehen und darin zu vertiefen“; ferner wird er beschuldigt, dass er durch unlautere Mittel (indem er durch „ungegründete Beschmitzungen“ und „falsche Verleumdungen“ einerseits „bei der hohen Obrigkeit Unnade und Zorn über den Ausschuss erwecke“, andererseits diesen „bei allen übel Affectionierten, auch allen Nationen stinkend und verhasst mache“, in der Hoffnung dadurch die Bürgerschaft ihm abwendig zu machen) die „Zernichtung der Vollmacht“ und die Auflösung des Ausschusses herbeizuführen suche, damit „niemand etwas mehr im Namen Einer Gemeinheit klagen oder der Landesfürstlichen Obrigkeit den wahren Zustand berichten könne“, und somit die Bürgerschaft der Willkür des Rates, allen seinen „ungerechten und eigennützigen proceduren“ wiederum völlig wehrlos preisgegeben sei. Dagegen werden die vom Rate gegen den Ausschuss erhobenen Anklagen als unbegründet zurückgewiesen, so vor allem die Beschuldigung, dass der Ausschuss dem Rat „in seine Jurisdiction griffe“ und denselben „von den Ratsthühlen abstossen“ wolle, um „sich selbst darauf zu setzen“, dass er sich also geradezu der „Rebellion“ schuldig mache, vielmehr sucht der Ausschuss darzuthun, dass er „ein mehreres nicht vorgenommen, als die Vollmacht erfordere und zur Rettung der Bürgerschaft und ihrer eignen Ehre und guten Namens gereiche“.

gangs- und Stützpunkt seiner auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen bildete der Passus des kurfürstlichen Dekrets vom 3. Juli 1643: dass der Rat, „wenn der neuen Anlagen halben oder sonst an die Bürgerschaft etwas zu bringen, aus jedem Viertel 2 und von denen 60 Mann acht Personen vor sich erfordern und mit denen selbigen itzigem Zustande nach notdürftigen communicieren solle“, und zwar steifte er sich auf das Wörtchen „communicieren“, dessen richtige Auslegung ihm, wie er meinte, zu seinem Rechte verhelfen musste. Mit der Auffassung jedoch, welche sich der Ausschuss von diesem Worte gebildet hatte, war der Rat keineswegs einverstanden, er lehnte dieselbe vielmehr und damit zugleich die auf dieselbe sich gründenden Ansprüche des Ausschusses aufs entschiedenste ab. Schon früher einmal, in einem „Memorial“ vom 19. Juli 1645, hatte der Ausschuss das Wort dahin ausgelegt, dass „damit ein ordentlich niedersitzen und votieren gemeint sei und zwar dergestalt, dass der Rat auch das Geringste in Contributionssachen und deren moderation bei ereigneten Umständen ohne ihr Vorwissen und consens nicht vornehmen und verfügen sollte“. Denselben „Verstand drehte er dem Worte“ neuerdings wieder an in einem „Memorial“ vom 15. Dez. 1647 und verfocht dieselbe Auffassung nochmals in einem „Memorial“ vom 28. Febr. 1648. Eine thatsächliche Bestätigung der Richtigkeit seiner Auffassung des Wortes sah er in „viel 1000 actus“, welche seine Deputierten in Gemeinschaft mit denen des Rates und der Universität verrichtet hätten. Der Rat sprach jedoch diesen „actus“ jegliche Beweiskraft ab, da sie „aus Zwang der Schweden“ ausgeübt worden seien; im übrigen berief er sich den Ansprüchen des Ausschusses gegenüber darauf, dass in demselben Dekret des Kurfürsten, welches für den Ausschuss die Grundlage seines vermeintlichen Rechtes bildete, der Bürgerschaft bez. dem Ausschusse ausdrücklich anbefohlen worden sei, „sich des obrigkeitlichen Anordnens, votierens und collectierens zu enthalten“, sowie darauf, dass in dem Reskript des Kurfürsten vom 16. Juni 1646 der Ausschuss nochmals ermahnt worden sei, „den Nachlass des Ausschusses auf kein votieren und decidieren zu extendieren, noch der Anlagen sich anzumassen“, und folgerte aus diesen Verfügungen des Kurfürsten, dass „das Wort communicieren nichts anderes zu bedeuten hätte, als sie (die Sechziger) mit ihren Gedanken hören“¹⁴⁰⁾. Also auch auf diesem Wege kam der Ausschuss nicht zu seinem Ziele.

Gleichzeitig jedoch beschritt er einen anderen Weg, um zu seinem vermeintlichen Rechte zu gelangen. Von der Voraussetzung ausgehend, dass das eine Zeit lang thatsächlich ausgeübte Recht der Mitwirkung bei dem „Einquartierungswerk“ und der „Contributionsanlage“ zu einer „possess“ geworden, aus der er vom Rate unrechtmässiger Weise „herausgestossen“ worden sei¹⁴¹⁾, strengte er beim Oberhofgericht einen „Inhibitionsprocess“ gegen den Rat an. Das Oberhofgericht wies ihn jedoch mit seiner Klage ab¹⁴²⁾.

So erlitt der Ausschuss Niederlage auf Niederlage. Dazu traf ihn im Jahre 1648 ein neuer schwerer Schlag anderer Art, der gewissermassen das Vorspiel der nun bald hereinbrechenden Katastrophe bildet. In einer Resolution vom 19. Juli dieses Jahres gebot nämlich der Kurfürst dem Hauptführer der Sechziger, dem Wollhändler Gottfried Stahl¹⁴³⁾, dass er „sich fortan des

¹⁴⁰⁾ Denkschr. des Rates v. 1651.

¹⁴¹⁾ Wie der Rat über diese „possess“ des Ausschusses dachte, haben wir oben gesehen.

¹⁴²⁾ Denkschrift des Rates von 1651.

¹⁴³⁾ Derselbe hatte schon im Jahre 1642 eine hervorragende Rolle gespielt. S. darüber die Abhandlung Böttgers. Genaueres über seine Thätigkeit als Sechziger a. e. a. O.

Ausschusses enthalten solle¹⁴⁴). Diese „Cassation“ Stahls war ein Ausfluss der Ungnade des Kurfürsten, welche sich ersterer durch seine heimliche Abreise von Dresden zugezogen hatte, wohin er als Zeuge in der gegen Schleinitz und Trandorf wegen Übergabe des Schlosses und der Stadt eingeleiteten kriegsgerichtlichen Untersuchung vorgeladen worden war¹⁴⁵).

Dass infolge dieses Machtspruches des Kurfürsten der streitbarste Kämpfer des Ausschusses vom Kampfplatz abtreten musste, mochte den Rat mit um so grösserer Freude und Genugthuung erfüllen, als derselbe in der Person Jacob Meyers¹⁴⁶) zwei Jahre zuvor gleichfalls einen seiner schlagfertigsten Vorkämpfer verloren hatte. Derselbe war auf Befehl Torstensons durch einen Erlass des Generalauditeurs Johann Ossius vom 4. Mai 1646 wegen Verletzung der schwedischen Hoheit und Hausfriedensbruches¹⁴⁷) für die Dauer der schwedischen Occupation aus der Stadt Leipzig und deren Weichbild verwiesen, ihm auch befohlen worden, „alles Schreibenwechselns und anderer Correspondentien sich gänzlich zu enthalten“¹⁴⁸).

Der Ausschuss mochte vielleicht glauben, dass mit der Kassation Stahls der Unmut, von welchem der Kurfürst gegen den Ausschuss erfüllt war, sich im wesentlichen entladen habe, und dass nunmehr seine Bitten, ihn in seine alte Machtstellung wieder einzusetzen, an höchster Stelle eine freundlichere Aufnahme finden würden. Wenigstens trug er in seiner „Gegennothdurft“ vom 28. Oktober 1648¹⁴⁹), nachdem er sich gegen die „falschen Bezüchtigungen“, welche in den beiden Supplikationen des Rates vom 26. Aug. und 13. Sept. desselben Jahres enthalten waren, vertheidigt¹⁵⁰), dem Kurfürsten nochmals die Bitte vor, er möge „des Rats unerfindlichen Einstreuungen

¹⁴⁴) In seiner „Gegennothdurft“ vom 28. Okt. 1648 (I, 83) beklagt sich der Ausschuss darüber, dass der Rat, obwohl die kurfürstliche Resolution „klar ausspreche, dass dieselbe vorgeleget und öffentlich abgelesen werden solle“, dennoch „weder Stahlen, noch dem Ausschusse eine vollständige Abschrift davon erteilet, sondern nur einen unvollkommenen Extract dem Ausschusse gegeben, was ihm gefallen; was aber dem Ausschusse und zuvörderst Stahlen wegen seiner desiderierten Verantwortung (wegen seiner heimlichen Abreise) zur Nachricht gedienet, solches sei gefährlicher Weise ausgelassen und verschwiegen worden“.

¹⁴⁵) Genauerer hierüber an einem andern Orte.

¹⁴⁶) Dieser und Dr. Kühlewein waren von allen Mitgliedern des Rates dem Ausschusse am verhasstesten. Schon im Nov. 1643 beklagt sich der Ausschuss darüber, dass Meyer ein Memorial, in welchem er über den Ausschuss wegen zu hoher Kontributionsanlage bei den schwedischen Commissarien Beschwerde führte (S. Anm. 100), „seiner angenommenen täglichen Gewohnheit nach mit sehr anzüglichen injuriosischen Worten angefüllt habe“. Die Zurechtweisung, welche ihm der Ausschuss (in seinem Memorial an die schwed. Commiss. v. 28. Nov.) zu teil werden lässt, lässt freilich auch nichts an Schärfe und Anzüglichkeit zu wünschen übrig. Sodann sind, um nur noch eins zu erwähnen, in der Supplikation des Aussch. an den Kurf. vom 11. April 1645 (LVII. A. 40) eine ganze Reihe beleidigender Äusserungen und Handlungen zusammengestellt, welche sich Meyer und Kühlewein dem Ausschusse gegenüber hatten zu schulden kommen lassen. — Überhaupt nehmen, um das hier nur flüchtig anzudeuten, die Klagen über „Calumnien und falsche Lästereien von seiten hoher und niedriger, sowohl geist- als weltlicher Personen“ in den Schriften des Ausschusses einen breiten Raum ein. Um alles bei Gelegenheit verwerten zu können, hatte derselbe einen förmlichen „grossen Katalog“ angelegt, in welchem alle kränkenden und ehrenrührigen Äusserungen genau nach Tag und womöglich Stunde verzeichnet waren. (Denkschr. an d. Kurf. v. 8. Jan. 1646. I, 1.)

¹⁴⁷) Derselbe hatte nämlich „durch die Stadthäuser einen Kaufmann aus Frankfurt a. M. aus eines Bürgers Hause in des H. Generalfeldm. Quartier verfolgen, alda ergreifen und von dannen bei besetzter Ihr. Exc. Wache in gefängliche Haft schleppen lassen“. Erlass des Gen.-Aud. (Abschr. dess. I, 1. Bl. 44S).

¹⁴⁸) Im Übertretungsfalle war angedroht, dass „nicht allein dieselben, an welche die Schreiben gerichtet, in Gefahr gesetzt, sondern auch alle seine Jacob Meyers bewegliche und unbewegliche Güter dem kön. schwed. Fisco zugeeignet werden sollten“.

¹⁴⁹) Abschrift derselben in I, 83.

¹⁵⁰) Der „überaus hitzige Dichter und Concipient“ der beiden Supplikationen, dem der Ausschuss vorwirft, dass

ungeachtet die plenaria restitutio des Ausschusses decernieren“. Er wünscht also, dass die Deputierten des Ausschusses nicht nur bei der Anlage der Kontribution von neuem mit zugezogen würden, sondern auch bei „der Verrichtung der Einquartierung“, und zwar letzteres deshalb, wie er zur Begründung hinzufügt, weil „die Einquartierung einen Mann mehr ruiniere als die Kontribution“. Im übrigen begründet er seinen Anspruch in ähnlicher Weise wie in seinen früheren Eingaben, ausserdem aber beruft er sich noch auf das kurfürstliche Generalreskript vom 10. Juni 1648 betr. der Erhebung von Ritterdienstgeldern¹⁵¹). In diesem wurden nämlich die Quartierkommissarien, nachdem ihnen im allgemeinen ans Herz gelegt worden war, dafür zu sorgen, dass „bei der Anlage der Gelder mit möglichst billiger Gleichheit verfahren, keiner über Gebühr und Vermögen belastet werde“, noch im besondern angewiesen, „den Räten in den Städten anzudeuten, dass aus der Bürgerschaft jedes Ortes sie zum wenigsten zwei Personen, welche die Commune selbst fürzuschlagen haben solle, mit zur Anlage, Einnahme und Ausgabe ziehen, damit dieselbigen sehen, wie man mit demjenigen, so dem Kurfürsten und dem gemeinen Landeswesen zum Besten hergegeben und gesteuert wird, umgeht und ihre Notdurft dabei zu bedenken und einzuwenden haben“. Wenn der Ausschuss diese Anordnungen mit besonderer Genugthuung als „den Rechten gemäss“ bezeichnet, so mochte er in denselben, wie in der Thatsache dieser kurfürstlichen Verordnung selbst wohl nicht mit Unrecht eine Anklage auch des Leipziger Rates finden, dass auch dieser den in dem Reskript betonten Grundsatz strenger Gerechtigkeit seit seinem „absoluten Regiment“ ausser Acht gelassen habe, zumal der Kurfürst selbst im Eingange seines Reskripts sich darüber beklagt, dass seine Verordnung d. d. Lichtenburg 20. Januar 1647 „bei denen Unterobrigkeiten gar nicht beobachtet, sondern nur immer der Privatnutz dem publico vorgezogen worden und mit Hintansetzung von Pflicht und Gewissen der Arme fast ganz zu Boden gedrückt worden sei“. Wenn der Ausschuss aber ferner behauptet, dass durch diese Anordnungen ganz dasselbe verfügt werde, „was mit der bürgerlichen Vollmacht gesucht und gemeinet werde“, und damit zugleich eine Anerkennung seiner Existenz nicht nur, sondern auch seiner Ansprüche von seiten

er „mit allzuspitzer Feder nur allein dahin trachte, wie er den Ausschuss-Personen Leib, Leben, Ehre, Glimpf, Hab und Gut abschreiben möge“, war jedenfalls der Ratssyndikus Caspar Ziegler. Besonders nachdrücklich verwahrt sich der Ausschuss gegen die vom „Rate und seinem Dichter“ gegen ihn erhobene Anschuldigung der „Vergatterung, Zusammenrottierung und Empörung“, indem er folgendes ausführt: 1. könne von einem solchen Vergehen dem Kurfürsten gegenüber nicht die Rede sein, weil der Kurfürst „seine Erbstadt jetzo nicht innen noch in seiner Gewalt habe“, und weil Bürgerschaft und Ausschuss „ihre Pflichttreue gegen den Kurfürsten beständig und ungebrochen erwiesen hätten“, besonders dadurch, dass sie „des Rats hochschädlichen Revers“ trotz aller angewandten Zwangsmittel „nicht hätten unterschreiben wollen“. 2. wenn „die nicht vorhandene Vergatterung wider die Kron Schweden gemeint sei, so spare der Rat auch die Wahrheit und rede wider Wissen und Gewissen“; denn Bürgerschaft und Ausschuss „trügen und litten in aller Geduld und Gehorsam alles, was ihnen die Kron Schweden auflagen lasse“, zudem hätten sie sich noch durch einen „der Kron Schweden hohen Ministris s. d. 30. Jan. 1644 anstatt des Reverses ausgestellten Schein“ ausdrücklich verpflichtet, „wie vor also noch hinfüro sich gehorsamlich, schiedlich und friedlich zu verhalten“. Endlich könne auch von keiner Auflehnung gegen den Rat selbst die Rede sein; denn „dass die Ausschusspersonen zusammenkommen und von der Sachen Notdurft gebühlich reden oder schreiben“, könne doch nicht als „Vergatterung tituliert“ werden, da doch der Ausschuss „ohne Zusammenkunft nicht sein, noch das geringste verrichten könne“.

¹⁵¹) Abschrift der Verordnung an die im Leipziger Kreise bestellten Quartierkommissarien Hans Georg von Ponickau zu Pomsen und den Amtsschösser zu Grimma I. 1. Bl. 476. — Eine andere Abschr. LVII. A. 49. Die einkommenden Gelder sollten den „durch die Durch- und Zurückzüge, als auch Brand- und Wetterschäden vor andern ruinierten Örtern vornehmlich zu statten kommen“.

des Kurfürsten aus denselben herauslesen zu dürfen glaubt, so that er damit dem Reskript unzweifelhaft Gewalt an, und man braucht sich nicht zu wundern, dass der Kurfürst dieser willkürlichen Deutung seines Erlasses die Zustimmung versagte.

Hatte der Rat schon die Beseitigung Stahls freudig begrüsst und als eine merkliche Erleichterung empfunden, so dass er seitdem „sein Regiment in weit besserer Ruhe dann vorhin führen konnte“¹⁵²⁾, so wurde seine Freude eine vollkommene, als der Kurfürst im folgenden Jahre, 1649, „nachdem er der Schweden Verhinderung halber gesichert gewesen“, durch ein an den Amtsschösser zu Leipzig gerichtetes Dekret vom 23. November¹⁵³⁾ „das Nest zerstörte und die Sechziger abschaffte“. Den eigentlichen Anstoss zu dem Entschlusse des Kurfürsten gab die Saumseligkeit, welche sich der Ausschuss bei der anbefohlenen Ablieferung der Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Kontributionsgelder hatte zu schulden kommen lassen; hierdurch hatte derselbe bei der Bürgerschaft selbst den Verdacht erregt, dass bei der Kontributionskasse nicht alles in Ordnung sei, und „aus eben solchem Verdacht war bei der Bürgerschaft allerhand Unwillen entstanden“, so dass man „Thätlichkeiten“ gegen die Sechziger befürchten musste. Dazu kam, dass, nach den dem Kurfürsten zugegangenen Berichten, „nicht allein ein gut Teil der Bürger die vor dessen erteilte Vollmacht revocieret hatten, sondern auch die meisten von den Sechzigern selbst davon abgestanden waren und etliche wenige Personen mit und unter dem Namen des Ausschusses sich behielten“¹⁵⁴⁾. Da somit der Ausschuss die Grundlage seiner Existenz, das Vertrauen seiner Mitbürger, verloren hatte und da seine Sache sogar von seinen eignen Mitgliedern aufgegeben wurde, schien es dem Kurfürsten an der Zeit ihn aufzulösen. Er liess daher durch den Amtsschösser den noch vorhandenen Mitgliedern des Ausschusses, unter denen sich noch zwei hervorragende Führer desselben, Justus Christian Amelung und Sebastian Otto, befanden, den gemessenen Befehl zugehen, „die Originalvollmacht ungesäumt dem Amtsschösser zu gehöriger Verwahrung auszuantworten und sich der bisherigen Administration zu entäussern, hingegen die vollständige Rechnung nebenst den Belegungen, ohnè fernern Aufschub in die Ratsstube alsobald unweigerlich einzuliefern“. Unterdessen sollte „die Einnahme unter des Rats directorio bei den Bürgern bleiben, welche zu den Friedensgeldern geordnet seien“.

Der „Ausschuss“ gab jedoch, auch nachdem der Kurfürst das Todesurteil über ihn ausgesprochen hatte, seine Sache noch nicht verloren. Er war offenbar überzeugt, dass an der Verfügung des Kurfürsten lediglich die falschen Berichte des Rates schuld seien, und beschloss deshalb von dem schlecht informierten Kurfürsten an den besser zu informierenden zu appellieren¹⁵⁵⁾. Zu diesem Zwecke liess er durch Amelung dem Kurfürsten eine Supplikation¹⁵⁶⁾ überreichen, von

¹⁵²⁾ Denkschrift des Rates vom Jahre 1651.

¹⁵³⁾ Abschr. desselben in LVII. A. 38^a (Akten den Sechziger-Aussch. betr.).

¹⁵⁴⁾ Schon in seiner „Supplication“ an den Kurfürsten vom 26. Aug. 1648 hatte der Rat behauptet, dass der Ausschuss nur noch aus 23 Mitgliedern bestehe. Der Ausschuss bestritt zwar in seiner „Gegennothdurft“ vom 28. Okt. 1648 die Richtigkeit dieser Angabe, doch musste er zugestehen, dass in der That „ihrer viel abgetreten“. Genaueres über die allmähliche Abnahme der Mitgliederzahl des Ausschusses und ihre Ursachen an einem andern Orte.

¹⁵⁵⁾ Schon in seiner „Gegennothdurft“ vom 28. Okt. 1648 hatte er offenherzig erklärt, dass er „den Kurfürsten selbst in allem durchaus entschuldigt halte“, und dass dieser „nichts von den dem Ausschuss beigemessenen factis wüsste, wann es der Rat nicht also vor- und anbrächte“.

¹⁵⁶⁾ Die Supplikation selbst ist mir nicht zu Gesicht gekommen, ihr Inhalt ergibt sich aus der auf dieselbe erteilten Resolution des Kurfürsten.

welcher er eine Zurücknahme der Verfügung erhoffte. Seine Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. In einer Resolution sign. Dresden, den 19. Dezember 1649¹⁵⁷⁾, erklärte der Kurfürst, dass es bei seiner Entscheidung vom 23. November sein Bewenden haben müsse, und drohte dem Ausschusse mit „Zwangsmitteln“, wenn er nicht „die anbefohlene Übergebung der Rechnung und Niederlegung der Vollmacht angeordnetermassen ungesäumt ins Werk richte“. So musste sich der „Ausschuss“ doch endlich in sein Schicksal fügen¹⁵⁸⁾.

¹⁵⁷⁾ Abschr. derselben in LVII. A. 38^a.

¹⁵⁸⁾ An diese Darstellung der äusseren Geschichte des Sechziger-Aussch. sollte zunächst eine Darstellung der inneren Geschichte desselben, seiner Organisation u. s. w. sich anschliessen und endlich gedachte ich auf die wichtigsten Streitpunkte zwischen den beiden Parteien etwas näher einzugehen; wegen Mangels an Raum muss ich jedoch hier abbrechen.